

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Wortprotokoll

der

61. Sitzung

Berlin, den 26.11.2007, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger- Straße 1

Sitzungssaal: 3.101

Vorsitz: Ulrike Höfken, MdB

TAGESORDNUNG:

Einziges Tagesordnungspunkt S. 13 - 39

Öffentliche Anhörung

zum Thema:

**Novelle des Gentechnik-Gesetzes
und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung**

dazu Stellungnahmen der Sachverständigen ¹⁾

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. Dr. Felix Prinz zu Löwenstein	16(10)679A
Deutscher Bauernverband e. V. Dr. Jens Rademacher	16(10)679B
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie Dr. Bernward Garthoff	16(10)678
Rechtsanwältin Katrin Brockmann	16(10)679C
Mute Schimpf	16(10)679D
Rechtsanwalt Dr. Achim Willand	16(10)679E

zusätzlich eingegangene Stellungnahmen:

BASF	16(10)682
BIO Deutschland	16(10)680
Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.	16(10)676
Deutsche Folgegemeinschaft und Max-Planck- Gesellschaft	16(10)681
Kommissariat der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin	16(10)685
Mitteldeutsche Imkerunion e.V.	16(10)684

¹⁾ Im Internet sind die Stellungnahmen unter „Ausschüsse - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Öffentliche Anhörung – 61. Sitzung“ abrufbar

Liste der Sachverständigen

Verbände/Bundesländer/Ministerien:

Deutscher Bauernverband e. V.
Dr. Jens Rademacher

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Dr. Bernward Garthoff

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW e.V.)
Dr. Felix Prinz zu Löwenstein

Einzel-sachverständige:

Rechtsanwältin Katrin Brockmann

Prof. Dr. Inge Broer


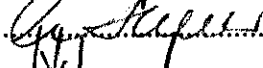
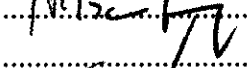
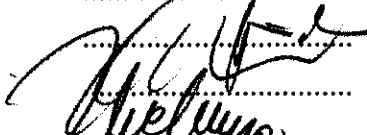
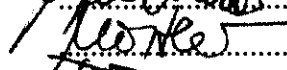

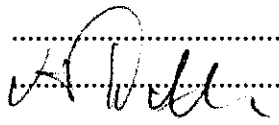
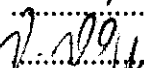

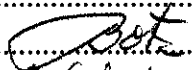
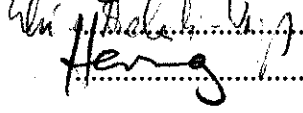
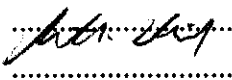
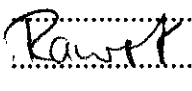
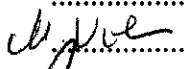
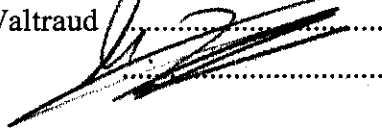
Mute Schimpf

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bleser, Peter		Borchert, Jochen	
Heller, Uda Carmen Freia		Caesar, Cajus	
Holzenkamp, Franz-Josef		Connemann, Gitta	
Jahr Dr., Peter		Deittert, Hubert	
Jordan Dr., Hans-Heinrich		Göppel, Josef	
Klößner, Julia		Jaffke, Susanne	
Lehmer Dr., Max		Pfeiffer, Sibylle	
Ortler, Marlene		Schindler, Norbert	
Röring, Johannes		Schirmbeck, Georg	
Segner, Kurt		Schulte-Drüggelte, Bernhard	
Vogel, Volkmar Uwe		Zöllner, Wolfgang	
SPD		SPD	
Blumentritt, Volker		Bahr (Neuruppin), Ernst	
Botz Dr., Gerhard		Groneberg, Gabriele	
Drobinski-Weiß, Elvira		Hiller-Ohm, Gabriele	
Herzog, Gustav		Hovermann, Eike	
Ortel, Holger		Kelber, Ulrich	
Priesmeier Dr., Wilhelm		Miersch Dr., Matthias	
Rawert, Mechthild		Schmitt (Landau), Heinz	
Schieder, Marianne		Steinecke, Dieter	
Volkmer Dr., Marlies		Teuchner, Jella	
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud		Thießen, Jörn	
Zöllmer, Manfred		Vogelsänger, Jörg	
FDP		FDP	
Geisen Dr., Edmund Peter		Schuster, Marina	
Goldmann, Hans-Michael		Solms Dr., Hermann Otto	
Happach-Kasan Dr., Christel		Wissing Dr., Volker	

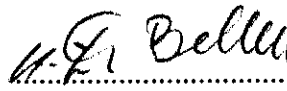
Montag , 26. November 2007, 13:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Binder, Karin	Bulling-Schröter, Eva
Tackmann Dr., Kirsten	Hill, Hans-Kurt
Ulrich, Alexander	Naumann, Kersten
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Behm, Cornelia	Hettlich, Peter
Höfken, Ulrike	Höhn, Bärbel
aisch, Nicole		Kurth (Quedlinburg), Undine

Montag, 26. November 2007, 13:00 Uhr

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BK - Nord	Wacker	RL	
BMEUV	Voelkel	RL	
BK - Kunst	Jonz	RD	
BMEUV	Neubaus	RL	
BMEUV	U. Helmig		
BMEUV	A. Schäfer	Ref.	
BMBWF	Rogers	RL	
BMBFS	Dummer	Ref	

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
Schwarz		LD	ST
NICKEL		M.Hr.	MV
Kaplin		ORZ in	BY
Ohle		RD	Sachsen
Hannke		SR 1.2	Bremen
Nürnberg		RR 2. A.	RP
Rhein		OP 12	BE

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10)

Montag, 26. November 2007, 13:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD
CDU/ CSU
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
FDP
DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

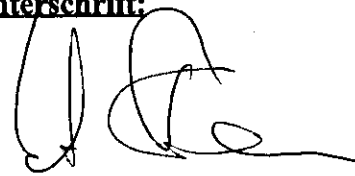
Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)


Arens

CDU/CSU



.....

CDU/CSU



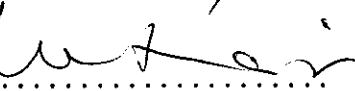
.....

CDU/CSU



.....

SPD



.....

FDP



.....

SPD



.....

.....

.....

Fragenkatalog

Allgemein

1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?
2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?
3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?
4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen sicheren stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?
5. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GentG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als „sicher“ eingestuften gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?
2. Wie sind die „Einschließungsmaßnahmen“ definiert und sind sie geeignet die Sicherheit zu gewährleisten?
3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?

Verfahrenserleichterungen (§§ 8 und 9 GentG)

1. Welche Auswirkungen haben die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Änderungen für S1/S2-Arbeiten?

Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GentG)

1. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nicht-Einhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?
2. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?
3. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen?
Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?

4. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?
5. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine „Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen“ (§ 16b Abs. 1 Satz 4 GenTG-E) dient?
6. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die notwendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?
7. Halten Sie die in § 16b Abs 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?
8. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?
9. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnisse über Koexistenzprobleme auftauchen?
10. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstände?
11. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?
12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?
13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?
14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16 b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?
15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GentG)

1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind - wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?
2. Wie kann der Eintrag solcher GVOs in die Lebens- und Futtermittelkette vermieden und für die nötige Transparenz gesorgt werden?

Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten (§ 25 Abs. 7 GentG)

1. Ist es gerechtfertigt, bestimmten Behörden in Eigenverantwortung die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes zu übertragen, obwohl die Überwachung Länderaufgabe ist?
2. Trifft es zu, dass das Bundessortenamt laut Standortregister als Bewirtschafter Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, bei denen es weder Besitzer der Anbauflächen noch Arbeitgeber der mit dem Anbau befassten Personen ist?
3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die zuständigen Überwachungsbehörden tätig werden mussten, um das Bundessortenamt zur Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu bewegen?
4. Sehen Sie Auswirkungen auf die Sicherheit, die Transparenz und auf die Akzeptanz der grünen Gentechnik in der Öffentlichkeit, wenn für die Behörden nicht dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen?
5. Wie beurteilen Sie die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16 e – hinsichtlich der Überwachungs-, Auskunfts-, und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden?

Behördliche Anordnungen (§ 26, Abs 5, Satz 4 GentG)

1. Wie wird sichergestellt, dass der GVO wirklich zerstört ist bzw. wie kann die zuständige Behörde dies überwachen?
2. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Einträgen in der Futter- und Lebensmittelkette kommt?
3. Reicht es aus, schädliche Auswirkungen auf die auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen oder sollten auch solche auf die in §1 Nr. 2 genannten Rechtsgüter vermieden werden?

Gute fachliche Praxis (GenTPflEV)

1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur „benachbarten Fläche“ und zum „Nachbarn“? Ist die Aussparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des Gentechnikgesetzes nach §1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?
2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?
3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?
4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine solche Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?
5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des „Bewirtschafters“ als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Imker

Der Gesetzentwurf und die Entwürfe verschiedener Verordnungen sehen keine speziellen Regelungen für Imker vor.

1. Sind die Belange der Imker Ihrer Ansicht nach ausreichend gewahrt?
2. Ist sichergestellt, dass aus der Verschleppung von GVO durch Bienen keine Haftungsrisiken für Imker resultieren?

3. Welchen Schutz bietet nach Ihrer Meinung das bestehende bzw. nach der geplanten Novellierung geänderte Gentechnikgesetz der Imkerei vor Kontaminationen des Honigs durch Spuren transgener Pflanzen und wurden aus Ihrer Sicht die Interessen der Imkerei im Entwurf der Gentechnik- Pflanzen-Erzeugungsverordnung ausreichend berücksichtigt?
4. Welche gentechnikrechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind (wie zum Beispiel gentechnisch veränderte Kartoffeln der Firma BASF) sind notwendig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Landwirten sowie Imkern vor einer Verunreinigung ihrer Produkte zu gewährleisten? Wird der vorliegende GenTGE diesen Anforderungen gerecht?

Testkosten

1. Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?

Kennzeichnung

1. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Änderung der Kennzeichnungsverordnung, dient sie der Aufklärung der Verbraucher?
2. Wie können Verbraucher bisher erkennen, ob Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden?

Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

1. Wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes der notwendige Beitrag geleistet, um den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland zu stärken?
2. Unterstützt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes die von der Bundesregierung initiierte „Hightech-Strategie“ mit dem in ihr verankerten Bekenntnis zu Innovationen in Deutschland?
3. Besteht die Gefahr, dass wichtige Maßnahmen der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung durch die Novelle des Gentechnikgesetzes konterkariert werden?
4. Schafft der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes für den Forschungsstandort Deutschland die geeigneten Rahmenbedingungen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und wenn nein, in welchen Bereichen schlagen Sie Änderungen vor?
5. Sind mit dem Entwurf der Gentechniknovelle die ambitionierten Ziele der „Lissabonstrategie“ zur Stärkung von Forschung und Wirtschaft in Europa zu erreichen?
6. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung angesichts der weltweiten Entwicklung des Anbaus transgener Pflanzen und der weltweiten Forschungsanstrengungen geeignet, den Forschungsstandort Deutschland zu stärken?
7. Wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine 1:1-Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie der EU erreicht und wenn nein, in welchen Bereichen ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Betriebe?
8. Welche grundsätzlichen und spezifischen Korrekturen im Entwurf des vorliegenden Gentechnikgesetzes sind erforderlich, um die Ziele der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung und der „Lissabonstrategie“ zu erreichen?
9. Welche Punkte in der Gentechniknovelle behindern Forschung und Wirtschaft in Deutschland und schaden der heimischen Landwirtschaft?

Haftungsregelungen

1. Schaffen die Haftungsregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Rechtssicherheit sowohl für Landwirte, die transgene Pflanzen anbauen wollen als auch für Landwirte, die keine transgenen Pflanzen anbauen wollen und wenn nein, was muss geändert werden?
2. Wie setzt das Gentechnikgesetz um, dass die Bundesländer bei Kontrollen Einträge gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmittel über 0,1 Prozent nicht mehr als „technisch unvermeidlich“ und „zufällig“ akzeptieren, hingegen die Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll?
3. Wie bewerten Sie die Ablehnung eines Haftungsfonds durch die Saatgutindustrie bzw. einer Versicherung zum Ausgleich von Kontaminationen durch die Versicherungswirtschaft und welche Konsequenzen hat diese Verweigerung für die landwirtschaftlichen Betriebe?
4. Wie würde sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf das Wort „insbesondere“ in der Haftungsregelung (§ 36a) auf die Ansprüche von Betroffenen bei einem Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen auswirken?

Tagesordnungspunkt

Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe und sehr geehrte Experten, sehr geehrte Zuschauer und Zuschauerinnen. Ich eröffne die öffentliche Anhörung des Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema „Novelle des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung“. Vorab bitte ich die Zuschauer oder Zuhörer: Sie dürfen die ganze Sitzung verfolgen, aber sich bitte nicht zu Wort melden mit irgendwelchen Beifalls- und sonstigen Bekundungen.

Ich freue mich, dass Sie alle so zahlreich gekommen sind. An die Abgeordneten habe ich die Bitte, da wir ja wenig Zeit haben, vielleicht die Redezeit der Fragen deutlich auf vielleicht zwei Minuten zu begrenzen, damit wir die Möglichkeit haben, die Sachverständigen zu Wort kommen zu lassen. Auch unter uns war es ja vielfacher Wunsch, dass dies passiert, und dass wir heute nicht die NLV diskutieren, also die Neuartige Lebensmittelverordnung - dafür haben wir ja eine eigene Anhörung. Heute geht es um das Gentechnikgesetz und die entsprechende Verordnung, die anderen Themen lassen wir bitte außen vor.

So, ich begrüße also die Ausschussmitglieder, auch diejenigen, die aus anderen Ausschüssen hier sind, außerdem vom Bundesministerium Frau Staatssekretärin Ursula Heinen und die Sachverständigen, die ich jetzt namentlich nennen will. Vom Deutschen Bauernverband Dr. Jens Rademacher, Dr. Bernward Garthoff von der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie, vom Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft Dr. Felix Prinz zu Löwenstein, Rechtsanwältin Katrin Brockmann, Prof. Dr. Inge Broer, Dr. Achim Willand und Mute Schimpf – herzlich Willkommen und schon vorab herzlichen Dank dafür, dass Sie so viel Zeit aufgewendet haben, um uns Ihre Positionen zugänglich zu machen und auf unsere Fragen zu antworten.

Wir beginnen dann mit den Kurzbeiträgen. Ich bitte Sie, nicht länger als fünf Minuten für das Eingangsstatement in Anspruch zu nehmen, damit wir die Möglichkeit haben, noch Fragen zu stellen. Ich muss Ihnen noch etwas zum Verfahren erklären: Wir haben nach Übereinstimmung aller Fraktionen einen zeitlichen Rahmen bis 15.00 Uhr. Die Anhörung wird nach einem Beschluss des Ausschusses nach den Vorgaben der so genannten Berliner Stunde ablaufen. D. h., es werden Fraktionsrunden bis zum Ablauf der jeweils zur Verfügung stehenden Redezeit pro Fraktion stattfinden und die Antworten der Sachverständigen werden der jeweils fragenden Fraktion zugerechnet. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen. Das ist vielleicht nicht ganz einfach, Sie können sich aber merken: die großen Fraktionen dürfen sehr viel fragen, darauf dürfen Sie viel antworten und die kleinen Fraktionen dürfen nur sehr wenig fragen und dort müssen Sie sich in Ihrer Beantwortung kurz fassen. Das Ausschussesekretariat wird die Zeit messen und ich bitte um Verständnis für dieses Verfahren. Dann würden wir mit dem Deutschen Bauernverband beginnen, Herr Dr. Jens Rademacher, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Dr. Jens Rademacher, DBV: Hochverehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Lassen Sie mich zunächst meinen Dank vorausschicken, dass wir als Deutscher Bauernverband die Gelegenheit erhalten, zum Thema Novelle des Gentechnikgesetzes und der Pflanzen-Erzeugungs-Verordnung hier Stellung zu beziehen. Mit der Vorlage des Gesetzentwurfes kommen die Fraktionen dem Auftrag im Koalitionsvertrag nach, eine Novelle des Gesetzes zu erarbeiten. Ob damit allerdings das im Koalitionsvertrag genannte Ziel, die Anwendung der grünen Gentechnik zu befördern, erreicht wird, ist fraglich. Der Forschungssektor zeigt sich skeptisch und auch in der praktischen Landwirtschaft wird es kaum nennenswerte Flächenausweitungen geben, die mit der Novelle des Gesetzes zu begründen wären. Insbesondere die unveränderte Haftungsregelung kann unseren landwirtschaftlichen Betrieben nicht zugemutet werden. Die verschuldensunab-

hängige Haftung, die den Erzeuger selbst dann persönlich in die volle Haftung nimmt, wenn er die Vorgaben der guten fachlichen Praxis einhält, halten wir für nicht zumutbar. Dabei ist und war es nie das Ziel, diese Landwirte aus der Haftung und Vorsorgepflicht zu entlassen, sondern ein Institut zu schaffen, das Landwirte bei nicht beeinflussbaren Ereignissen vor persönlicher Haftung schützt. Gleichzeitig muss aber dann für die Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen - natürlich kommt es zu „Schäden“ - unbürokratisch und ohne Ausfallrisiko eine Entschädigung sichergestellt werden und wir bleiben damit bei unserer langjährigen Forderung, dass ein Verbleiben dieses Restrisikos jenseits der verschuldensabhängigen Haftung durch einen Haftungsfond abzusichern wäre.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass endlich einer langjährigen von uns vorgetragenen Forderung nach der Vorlage einer Rechtsverordnung zur guten fachlichen Praxis endlich Rechnung getragen wurde. Nur eine solche Verordnung kann eine Grundlage für eine vom Deutschen Bauernverband eingeforderte Koexistenz aller Anbauformen sein. Allerdings ist fraglich, warum sie nicht auf den wissenschaftlichen Grundlagen beruht, die uns unsere deutsche Ressortforschung hier bereitgestellt hat. Denn wir halten unterschiedliche Mindestabstände für konventionell, ohne Gentechnik wirtschaftende und für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu GVO-Betrieben für nicht tragbar. Es ist nicht einzusehen, warum konventionell wirtschaftende Betriebe einem anderen Schutzniveau unterliegen sollen als ökologisch wirtschaftende Betriebe.

Bei alledem dürfen wir jedoch eines nicht vergessen, und das ist der Verbraucher. Die Umfragen belegen es eigentlich immer wieder, der Verbraucher lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel mehrheitlich ab; wenn man allerdings in die fein ziselierten Fragestellungen hineinschaut, dann ergibt sich ein etwas differenzierteres Bild. Es muss also darauf ankommen, den Verbraucher umfassend darüber zu informieren, was an Gentechnik wo enthalten ist. Eines liegt uns als Deutscher Bauernverband noch sehr am Herzen, das ist - als Verwender gentechnisch veränderter Produkte geht es insbesondere um die Futtermittel - die Frage der Kennzeichnung von Futtermitteln. Da brauchen wir auf europäischer Ebene dringend Grenzwerte, die es auch in Zukunft ermöglichen, in Europa nicht zugelassene Events, die jedoch einer Sicherheitsbewertung in anderen Ländern unterzogen sind, zumindest vorübergehend zuzulassen. Ansonsten droht - und ich muss das hier ganz deutlich sagen - im nächsten Jahr der totale Verlust möglicher Maisimporte aus den Vereinigten Staaten. Auch wird eine neue Generation gentechnisch veränderter Sojabohnen im nächsten Jahr in den Vereinigten Staaten zum Anbau gehen, also in die Vermehrung. Es garantiert dann niemand mehr, dass die Null-Toleranz, wie wir sie jetzt haben, einzuhalten ist, wodurch der jährliche europaweite Importbedarf von 35 Mio. Tonnen Sojaschrot dann sehr, sehr schwer zu decken sein dürfte.

Meine Damen und Herren, der vorgelegte Entwurf wird dem Anspruch einer Beförderung der grünen Gentechnik wenig gerecht, da wesentliche Fragen nach unserer Auffassung nicht geändert wurden. Zwar liegt mit der guten fachlichen Praxis eine Grundlage zur Koexistenz vor, einzelne Punkte sind jedoch inhaltlich kritisch zu hinterfragen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verbraucheransprüche sehen wir, dass es nicht zu erheblichen Anbauausweitungen kommen wird. Allerdings, das muss man deutlich sagen, stellt die Zukunft enorme Herausforderungen an den gesamten Sektor. Die grüne Gentechnik als eine Methode der Pflanzenzüchtung dürfen, können und werden wir dabei nicht aus den Augen verlieren. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Ja, ganz herzlichen Dank. Dann gebe ich Dr. Bernward Garthoff das Wort, bitte.

Dr. Bernward Garthoff: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Auch von unserer Seite Dank für die Gelegenheit für die Industrievereinigung Biotechnologie hier unsere Sichtweise

darlegen zu dürfen. Die Entwürfe zur Änderung des Gentechnikgesetzes und begleitender Verordnungen setzen die vielversprechenden Eckpunkte des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 28. Februar 2007 nicht um, denn die Klarstellung, dass die Haftung nicht über die von der Rechtsprechung anerkannten Fälle hinausgehen soll, wurde nicht vorgenommen. Ein Verweis auf die einschlägigen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches ist nach unserer Auffassung notwendig. Die Untersagungsbefugnis der Naturschutzbehörden in § 34 a Bundesnaturschutzgesetz wurde nicht auf das zulässige und angemessene Maß zurückgeführt. In der Verordnung zur guten fachlichen Praxis sind wissenschaftlich nicht begründet ein Anbauabstand von 150 m bei gentechnisch verändertem Mais zu herkömmlichem Mais vorgesehen und gegenüber ökologisch bewirtschafteten Flächen sogar ein Abstand von 300 m. Die Angaben im öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters sind nicht auf die Gemarkung beschränkt.

Der Innovationsstandort Deutschland wird durch die Novelle geschwächt. Die Bundesregierung selber erkennt in der Hightech-Strategie die Notwendigkeit eines innovationsfreundlichen Gentechnikgesetzes und die Gefahr der Abwanderung von Saatgutunternehmen ins Ausland an. Forschung kann nur dort erfolgreich sein, wo auch die Produkte der Forschung auf den Markt gelangen. Genau diese Wertschöpfungskette wird durch das Gentechnikgesetz in Deutschland in der jetzigen Form und auch in der Novelle unterbrochen.

Der Forschungsstandort Deutschland braucht einen starken Anwendungsmarkt. Die Anwendungen der Pflanzenbiotechnologie, der kommerzielle Anbau wird durch das Gentechnikgesetz aber massiv erschwert.

Lassen Sie mich nur zwei Punkte anführen: § 36 a Gentechnikgesetz „Absprache bei Nutzungsbeeinträchtigung“. In den Eckpunkten wurde die Klarstellung angekündigt, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung anerkannten Fälle hinausgehen soll. Für uns heißt das, dass die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen durch den Landwirt kein Sondertatbestand im Haftungsrecht darstellt, sondern dass das bewährte Nachbarschaftsrecht direkte Anwendung findet. Im Ergebnis würden gentechnisch veränderte Pflanzen anbauende Landwirte dann nur für eine wesentliche Beeinträchtigung ihres Nachbarn haften, die nachweislich wenigstens einer von ihnen verursacht hat. Es müsste also nach den Grundsätzen des BGB mindestens festgestellt sein, dass die Verursachung aus der Nachbarschaft heraus erfolgte. Dem Verursacherprinzip wäre damit Geltung verschafft und dieses Ziel wird im Gesetzentwurf nicht erreicht. Ich will nicht ins Detail gehen. Stichwort insbesondere: private Regelwerke, im selben Paragraph. Private Regelwerke oder vertragliche Vereinbarungen können nicht relevant sein, weil sie gegen das Verbot des Vertrages zulasten Dritter verstoßen würden. Wir sind daher für die Streichung des Wortes „insbesondere“, so wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes: Nach derzeit geltendem Gentechnikgesetz in Verbindung mit § 34 a Bundesnaturschutzgesetz kann eine Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung für den beabsichtigten Anbau einer bereits behördlich genehmigten gentechnisch veränderten Pflanze vom anbauenden Landwirt verlangen. Eine Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in jeweiliges Landesrecht einmal vorausgesetzt, bekommen die örtlichen Naturschutzbehörden dadurch ein Recht, den Anbau von bereits zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen angrenzend - möglicherweise einschließlich einer großräumigen Pufferzone - an ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiet oder was auch immer zu verbieten. Und dies, obwohl die Produkte von europäischen Lebensmittelbehörden bereits für gerade diese Fragestellung als sicher bewertet wurden. Wir sehen damit die Tendenz, dass das damit bereits dokumentierte Bestreben von Naturschutzbehörden, an der geltenden Genehmigungslage vorbei Einschränkungen oder Verbote auszusprechen, noch erheblich verstärkt wird.

Mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anbauabstand von 150 m bei Mais stellt sich die Frage der Analysen nicht, denn unbeabsichtigte Einträge in benachbarte Bestände werden mit dieser Maßnahme

ausgeschlossen. Wenn ein Landwirt dennoch Analysen vornimmt, dann ist das seine unternehmerische Entscheidung. Und sollte die aufnehmende Hand Analysen fordern, so müssen die Landwirte vor Ort entscheiden, ob sie unter solchen Bedingungen genveränderte Pflanzen anbauen wollen.

Wir fordern von den Koalitionsparteien sachorientierte Politik für Innovationen in Deutschland. Mit den jetzt vorgelegten Änderungsentwürfen wird das Ziel des Koalitionsvertrages, Pflanzenbiotechnologie zu befördern, nicht erreicht. Die Bundesregierung verspielt eine wesentliche Chance Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit in einer Zukunftstechnologie zu sichern. Deutschland muss das Potential der neuen Technologie entschlossener nutzen und die Rahmenbedingungen verbessern, damit der Standort den Anschluss an die dynamische, internationale Entwicklung nicht verliert. Um die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb zu halten und zu stärken muss die Biotechnologie in ihrer Bandbreite forciert angewendet werden. Das ist das Ergebnis einer Studie, die wir gemeinsam mit der Industriegemeinschaft Bergbau, Chemie, Energie der IGBC und der Hans-Böckler-Stiftung beim Fraunhofer Institut für Systemforschung in Auftrag gegeben haben. Die Studie besagt, dass bereits heute zwischen 258.000 und 443.000 Arbeitsplätze direkt von der Biotechnologie beeinflusst sind.

Meine Damen und Herren, für den Standort Deutschland gilt es, dieses Potential zu forcieren und in seiner Bandbreite auszunutzen. Herzlichen Dank.

Katrin Brockmann: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständige zur heutigen Anhörung. Ich werde mich kurz fassen. Die Zielsetzungen für die Änderungen des Gentechnikgesetzes sind sehr komplex. Einerseits soll die Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden, der Schutz von Mensch und Umwelt soll dabei oberstes Ziel bleiben und die Wahlfreiheit der Landwirte und der Verbraucher, sowie die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen sollen gewährleistet bleiben. Ich möchte auf die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen und die Gewährleistung der Wahlfreiheit eingehen, nur auf spezielle Punkte. Als Rechtsanwältin berate ich ja auch landwirtschaftliche Betriebe und kenne daher die Praxis und deren Probleme.

Zunächst zur Freisetzung: Für § 2 Abs. 2 a, nach dem in einer Rechtsverordnung gentechnisch veränderte Pflanzen als sicher deklariert werden können und dann ohne Genehmigungsverfahren und spezifische Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden dürfen, hat der Bundesrat schon deutlich gemacht, dass es für diese Regelung im Moment keinen praktischen Bedarf gibt und sie nicht europarechtskonform ist.

Ich möchte deshalb noch mal auf die Regelung in § 26 Abs. 5 eingehen. Diese Regelung ist bekannt geworden unter dem Stichwort „Anordnung der thermischen Verwertung von gentechnisch veränderten Pflanzen, die keine Genehmigung zum in Verkehr bringen haben“. Es würde sich um Ernterückstände von Freisetzungsversuchen oder kontaminiertes Erntegut von Landwirten durch Freisetzungsversuche handeln, die nunmehr wirtschaftlich verwertet werden sollen, d. h. eigentlich in den Verkehr gebracht werden, ohne dass dafür eine Genehmigung zum in Verkehr bringen vorliegt. Der Bundesrat hatte ebenfalls schon ausgeführt, dass es sich bei dieser Möglichkeit mindestens um eine Ermessensvorschrift handeln muss und nicht so wie es jetzt gefasst ist, um eine Ist-Vorschrift, nach der die Behörde eine solche Anordnung treffen müsste. Diese Vorschrift sollte, so ist es zumindest erklärt worden, Erleichterung bezüglich der Haftungsproblematik für die Forschung geben. Praktisch sieht es für mich in der Vorstellung so aus, dass die Verwertung in Biogasanlagen stattfinden soll. Üblich sind jedoch bei Biogasanlagen sehr langfristige Abnahmeverträge. Ich frage mich daher in Bezug auf diese Regelung, wie viele Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche denn jeweils für Freisetzungen genutzt werden sollen, damit die Erträge tatsächlich für eine wirtschaftliche Nutzung in z. B.

Biogasanlagen von Interesse sind? Oder geht man davon aus, dass die Sicherheitsvorkehrungen bei Freisetzungen soweit reduziert werden, dass man große Mengen von kontaminierten Ernten der Nachbarn auf diese Art und Weise wirtschaftlich verwerten muss? Ich schlage deshalb vor, dass man eigentlich bei dem Status Quo bleibt. Freisetzungen sind auch weiterhin allein zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Prüfung für die Saatgut Zertifizierung zulässig. Sicherheitsvorkehrungen sind so zu treffen, dass nur in Ausnahmefällen eine Kontamination der Nachbarnfelder möglich ist und nur dann Haftungsrisiken bestehen. Rückstände der Ernten sind, soweit sie nicht für die wissenschaftlichen Auswertungen benötigt werden, an Ort und Stelle unschädlich zu machen. Denn Transport und Lagerung bergen immer weitere Risiken. Das entspricht dem Stufenprinzip. Freisetzungen sind aufgrund der nicht bekannten Risiken anders zu behandeln als Pflanzen, für die eine Genehmigung zum in Verkehr bringen besteht.

Nun komme ich zu den Regelungen, die sowohl Befürworter der Gentechnik, als auch die Kritiker als gleichermaßen unbefriedigend empfinden: Die Privatvereinbarung für die Unterschreitung der Mindestabstände und der Sorgfaltspflichten aus der guten fachlichen Praxis sowie die daraus abgeleitete Fiktion einer Privatvereinbarung. Auch hier möchte ich vorschlagen, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen werden sollte. Warum? Die Regelung bringt, über die schon vorhandenen Unsicherheiten bezüglich der jetzt vorgeschlagenen Mindestabstände hinaus, weitere Unsicherheiten für die Beteiligten mit sich. Der Abschluss einer Privatvereinbarung setzt zunächst voraus, dass die Einhaltung der Mindestabstände oder zugehörigen Sorgfaltspflichten zunächst nur dem Nachbarn dienen. Wann ist denn das gegeben? Wie können Landwirte das entscheiden? Im Gesetz findet sich zunächst keine Klarstellung. Meines Erachtens kann es auch kaum ein solchen Fall geben. Die Regelung der guten fachlichen Praxis dient dem Schutz aller Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 und 2 Gentechnikgesetz. Nun kann der Nachbar scheinbar bei Mais kein Problem mit Kontaminationen haben, wenn er den Mais z. B. auf die Biogasanlage auf den Hof des Nachbarn bringt, der GVO-Mais anbaut. Doch schon ein Dritter weiß nicht mehr, dass es zu Kontaminationen kommen kann, die von dem Nachbarn ausgehen. Denn nach den gegenwärtigen Regelungen würde der Nachbar nicht im Standortregister stehen. Damit ist einer der wesentlichen Zwecke der Regelung der guten fachlichen Praxis, die möglichen Kontaminationsquellen zu kennen und eine schleichende Kontamination zu verhindern, sehr erschwert. Will man den Gesetzeszweck erfüllen und nicht einer schleichenden Kontamination Vorschub leisten, muss der Nachbar als Folge der Privatvereinbarung den gleichen Pflichten der guten fachlichen Praxis genügen wie die GVO-Anbauer. Danke schön.

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein: Danke sehr. Verehrte Vorsitzende, verehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Das Thema, das wir hier heute diskutieren, ist sehr kontrovers. Es gibt aber drei Prinzipien, auf die sich eigentlich alle verständigen und die umgesetzt werden sollten.

Das eine ist das Prinzip der Wahlfreiheit. Das ist nicht selbstverständlich, dass wir uns da einig sind. Es gibt andere Kontinente, in denen es die Wahlfreiheit nicht gibt. Die setzt ja Kennzeichnung voraus. In den USA ist man der Meinung, dass der Verbraucher die Wahl, ob er Gentechnik zu sich nehmen will oder nicht, nicht treffen soll. In Europa sind wir uns einig, dass wir das anders handhaben wollen und das hat Konsequenzen. Das zweite ist das Prinzip, das Verursacherprinzip genannt wird und das sich in unserem Fall so auslegt, dass eine neue Technologie hinzukommt zu einer bestehenden Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und diese für den Aufwand, der durch dieses Hinzukommen verursacht wird, aufkommen muss.

Das dritte ist das Vorsorgeprinzip. Das Vorsorgeprinzip muss besonders greifen bei einer Technologie, die besondere Risiken hat. Alle neuen Technologien haben neue Risiken, diese hat ein zusätzliches Risiko, nämlich nicht rückholbar zu sein. Was an lebenden, vermehrungsfähigen Organismen in der Landschaft ist,

ist daraus nicht zurückzuholen. Irrtümer in dieser Technologie sind viel schwerer als sonst, vielleicht auch gar nicht korrigierbar. Und schon alleine das sagt: lieber zu vorsichtig, lieber zu restriktiv als zu unvorsichtig handeln.

Wahlfreiheit: Wahlfreiheit bedeutet, dass es auf Dauer – also nicht nur für ein paar Jahre – möglich sein muss, Lebensmittel ohne Gentechnik zu erzeugen. Wer Produkte ohne Gentechnik kaufen will, heißt es weiter, darf nicht mit den Kosten belastet werden, die von denen verursacht werden, die mit Gentechnik daher kommen. Das hat auch Konsequenzen, wenn man das durchhalten will. Und es sind nicht wenige, die solche Lebensmittel kaufen wollen. Aufgrund der großen Verbraucherablehnung der gesamten europäischen Lebensmittelwirtschaft, der japanischen und zunehmend auch in den USA, ergeben sich große wirtschaftliche Chancen für unsere Landwirtschaft und sie hat das Recht, diese auch wahrzunehmen.

Diese Chancen werden aber nur dann erhalten, wenn das Verursacherprinzip gilt. Und dieses Verursacherprinzip wird durch das jetzt vorgelegte Gesetz nicht zur Geltung gebracht. Es darf die Chance nicht vertan werden, wenn das Gesetz novelliert wird, das bestehende Gesetz zu verbessern. So brauchen wir eine Regelung, die in der guten fachlichen Praxis umzusetzen wäre, und beinhaltet, dass ein Monitoring durchgeführt werden muss. Dies ist durchzuführen durch die, die Gentechnik anbauen, um auf ihre Kosten zu überprüfen, was um sie herum vorgeht.

Die Haftung ist unzureichend geregelt. Es kann nicht sein, dass man im Regelfall davon ausgeht, dass ein Schadensfall erst eintritt, wenn der europäische Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 überschritten ist. Das ist wirklichkeits- und praxisfern. Ein Rohstoffaufkäufer, der von mir als Landwirt Ware kauft, die z.B. bereits 0,8 hätte, könnte unmöglich akzeptieren, diese Ware anzunehmen. Denn es gibt Probenahmeunsicherheiten. Es gibt Unsicherheiten in der Analytik. Und es gibt dann auch noch die Unsicherheit wie die Lebensmittelbehörde beurteilen wird, wenn der Aufkäufer schon weiß, dass etwas drin ist, und ob die Frage der Zufälligkeit und der Unvermeidbarkeit dieser Verunreinigung gegeben ist, wenn er die Ware trotzdem einsetzt. Darüber hinaus wissen wir, dass die Lebensmittelüberwachung gar nicht in der Lage ist, weil sie nämlich nicht mit der entsprechenden Finanzierung ausgestattet ist, all das zu prüfen. Wir sind dafür, dass man das streicht und stattdessen einen Grenzwert wählt, der dafür sorgt, dass tatsächlich Schäden ausgeglichen werden. Die Steiermark hat das vorgemacht und ist auch in Brüssel mit einem Grenzwert von 0,1 notifiziert worden. Alles andere macht keinen Sinn, führt zu Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und der, der der Schwächere sein wird, wird möglicherweise die Rechtsauseinandersetzung verlieren. Wirtschaftliche Schäden und unkalkulierbare Risiken fordern gleichermaßen das Vorsorgeprinzip. § 26 a der Freisetzungsrichtlinie schreibt: Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorkommen von GVO in anderen Produkten zu verhindern. Meine Damen und Herren, hier wäre eine eins zu eins Umsetzung einer europäischen Vorgabe über alle Maßen angebracht, denn genau das wäre die Anwendung des Vorsorgeprinzips. Wir machen alles so, dass nichts an Kontamination passiert und der Fall der Kontamination ist dann der Fall, der eigentlich anormal ist. Also irgendein besonderer Gewittersturm, der daher bläst oder irgendetwas, was nicht vorhersehbar war. Wenn wir aber davon ausgehen, dass alle Maßnahmen sozusagen ein Grundrauschen akzeptieren bis zu 0,9 %, dann ist es vorbei mit der Wahlfreiheit für Verbraucher und Landwirte. Eindeutig gegen das Vorsorgeprinzip verstößt der § 16 b dort, wo er den Nachbarn die Möglichkeit gibt, auf Schutzmaßnahmen zu verzichten, wenn er meint, sie nicht zu brauchen. Denn hier ist nicht nur er betroffen ist - es ist von Frau Brockmann ausgeführt worden – ich gebe nur das eine Beispiel: Im allergrößten Teil der Republik arbeiten die Landwirte mit Lohnmähreschern und die müssen wissen, woher der Lohnmährescher gerade kommt. Ob er von einem Gentechnikanbau kommt, kann ich wissen, weil ich das im Register sehe. Ob er aber von einem Betrieb kommt, der auf Schutzmaßnahmen für sich verzichtet hat und von dessen Ware,

die dann im Mähdrescher als Reste drin sind, ich befürchten muss, dass da auch GVO drin ist, die ich dann am Ende bei mir finde, davon kann ich nichts wissen, das darf nicht sein.

Prof. Dr. Inge Broer: Ja, vielen Dank Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, dafür, dass ich hier vortragen darf. Ich bin sehr kurzfristig eingeladen worden, deshalb habe ich Ihnen keine schriftliche Stellungnahme gegeben. Im Ende stimme ich aber mit dem überein was die DFG schon als Stellungnahme abgegeben hat. Ich möchte trotzdem noch ein paar persönliche Dinge dazu sagen. Ich bin Professorin an der Universität Rostock für Agrobiotechnologie und begleitforschend zu Bio- und Gentechnologie, beschäftige mich seit ungefähr 25 Jahren mit gentechnisch veränderten Pflanzen und seit 20 Jahren mit Begleitforschung. Dieses Thema ist mir also sehr geläufig. Wir haben Versuche zum Erprobungsanbau gemacht, d. h. wir können relativ viel an Daten zu dem liefern, wozu Sie Gesetze machen. Ich bin auch mit dem Gentechnikgesetz relativ lange immer wieder befasst gewesen und möchte zu dieser Novellierung Folgendes sagen: Ich denke, es gibt ein paar Punkte, die ich sehr begrüße, im Vergleich zu dem, was in dem letzten Gesetz stand. Erstens bin ich sehr erleichtert, dass es nur noch eine ZKWS gibt und nicht wie geplant zwei. Ich halte diese Idee, dass ein Toxikologe in die ZKWS kommt auch für sehr gut, halte es aber für überflüssig, dass ein Naturschützer noch mit einbezogen wird. Ökologie und Umwelt sind bereits sehr eindeutig vertreten und die KWS ist damit außerordentlich ausgewogen von Wissenschaftlern besetzt. Ich halte es auch für sehr gut, dass es bei gewissen Organismen Ausnahmen für gentechnische Anlagen gibt. Was ich im Gegensatz zu meinen Vorrednern besonders begrüße, ist die Möglichkeit Pflanzen, die Einkreuzungen aus Part B-Versuchen, also aus Freisetzungsversuchen, haben, industriell zu verwerten. Was Ihnen vielleicht nicht ganz deutlich ist, ist, dass bei einem Freisetzungsversuch um diesen eigentlichen Versuch, der eine ganz kleine Parzelle betrifft, große Mengen von nicht gentechnisch veränderten Pflanzen als Fänger, also als Mantelsaat dienen. Das sind z. B. bei uns in einem Feld bis zu zehn Hektar Raps gewesen. Diesen Raps müssen wir normalerweise auf eigene Kosten verbrennen, wenn wir solche Versuche machen. Unter diesen Regelungen könnten wir sie wirtschaftlich verwerten, dafür gibt es auch Abnehmer. Das würde gerade für uns als Universität eine große Erleichterung zur Durchführung von solchen Versuchen darstellen, gar keine Frage. Eine schleichende Vermischung von diesen Samen mit Nachbarn halte ich für unwahrscheinlich. Einkreuzungen werden nicht über Pollen weiterverbreitet, jedenfalls nicht in der Generation. Wir haben Versuche gemacht zur Persistenz von solchen gentechnisch veränderten Samen in Mähdreschern und konnten feststellen, dass das sehr, sehr schnell wieder verschwindet, dass also wenn man ein Nachbarfeld vollständig mäht, man von dem gemischten Erntegut mit Sicherheit nichts mehr nachweisen kann. Ich halte es auch für sehr gut, dass Arbeiten in der Sicherheitsstufe eins und zwei erleichtert werden. Allerdings ist es nicht von der Bedeutung, da wir im Labor nicht besonders behindert werden. Jedenfalls nicht in der Forschung, zur Industrie kann ich nichts sagen. Die Ermöglichung von Privatabsprachen halte ich für außerordentlich wichtig. Die Bedeutung von Mantelsaaten wird immer wieder unterschätzt. In unseren Versuchen kann man ganz eindeutig sehen, dass mit einer gestreiften Mantelsaat bei Mais und genauso bei Raps, die Auskreuzung massiv verringert werden kann, und zwar wesentlich mehr als durch Abstände und durch andere Kulturarten. Insofern sind Mantelsaaten eine große Hilfe, sind aber im Gesetz nicht vorgesehen. Und im Prinzip können Nachbarn sich untereinander auf wesentlich sicherere Maßnahmen einigen, wenn solche Privatabsprachen möglich sind. Das war das, was ich positiv finde.

Was ich negativ finde, ist die weitere schlaggenaue Registrierung. Sie wissen, dass sich die Zerstörung von Versuchen verdreifacht hat. Wir leiden darunter außerordentlich. Wir können als Universität Versuche nicht bewachen lassen, dazu haben wir die Finanzen überhaupt nicht. D. h. wir müssen immer damit rechnen,

dass unsere sehr kostbaren Pflanzen zerstört werden. Versuche dieser Art sind aber notwendig, wenn wir Forschung an gentechnisch veränderten Pflanzen durchführen wollen, anders geht es nicht. Wir können keine Aussage über deren Auswirkung auf die Umwelt machen, wenn wir sie nicht untersuchen. Sie sollten dabei auch bedenken, dass diese Freisetzungsversuche ja nicht aus blauem Dunst heraus genehmigt werden, sondern dass davor langwierige Untersuchungen stehen. Diese haben gezeigt, dass diese Pflanzen so unbedenklich sind, dass auch die leichte Einkreuzung in benachbarte Bestände nach Meinung der befragten Wissenschaftler kein Risiko darstellt. Denn das ist ja immer davon abhängig, welche Kulturart und welche Eigenschaft sie haben. Sie können hier nie eine allgemeine Aussage treffen. Das wird vom BVL sehr intensiv geprüft, alle anderen Behörden werden einbezogen und dann, denke ich, sollte man sich auch an diese Resultate halten. Ich halte es für politisch außerordentlich ungeschickt - wenn ich das so hart sagen darf - dass man den Resultaten der eigenen Behörden nicht vertraut und man immer wieder Misstrauen in die Ergebnisse der EFSA oder die Ergebnisse des BVL sät, indem man sagt, da muss man noch hier und da was überprüfen. Dinge, die Part B zugelassen sind, d. h. zur Freisetzung zugelassen sind, sollte man in diesem Rahmen als sicher betrachten. Und Dinge, die Part C zugelassen sind, d. h. zum Anbau, sollte man da auch als sicher betrachten. Deshalb halte ich es nicht für sinnvoll, dass der Naturschutz noch ein Einspruchsrecht hat zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, denn die mögliche Gefährdung von Naturschutzgebieten ist bei der EFSA bereits mit einbezogen worden und der Anbau würde nicht genehmigt werden, oder nur mit Auflagen, wenn hier Probleme zu erwarten wären. Danke.

Dr. Achim Willand: Meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich möchte einleitend sagen, worin ich die zentrale Aufgabe des Gesetzgebers in der Gentechniknovelle sehe. Das ist aus meiner Sicht die Koexistenz zu wahren. Denn das Thema Umwelt und Gesundheit, das hier auch in den anderen Stellungnahmen immer wieder herangezogen wurde, das ist eigentlich durch das europäische Gemeinschaftsrecht abschließend geregelt und harmonisiert. Wenn Zulassungen einmal erteilt sind, dann können die Mitgliedsstaaten in allen Phasen, vom in Verkehr bringen bis zum Anbau, eigentlich aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht mehr einschreiten, von Ausnahmen abgesehen. Diesem Ziel, die Koexistenz zu wahren sollte sich der Gesetzgeber aber auch sehr entschlossen annehmen. Und zwar geht es aus meiner Sicht weniger darum, Einzelschäden zu verhindern, da man die Koexistenz auch mit einer noch so strengen Haftung nicht sichern werden kann. Sondern es geht darum, dass, wenn die grüne Gentechnik sich weiter ausbreitet und in immer mehr Lebensmitteln und Futtermitteln aufzufinden ist, es dann sehr heftige Marktreaktionen geben kann und wir können heute nicht wissen, wie die Lebensmittelwirtschaft letztlich reagieren wird, ob sie dann z.B. auch auf Importware ausweicht. Darum geht es im Grunde genommen, und dies ist eine Gestaltungsaufgabe wo der europäische Gesetzgeber den Mitgliedsstaaten großen Spielraum gibt und in der es letztlich um kulturelle und volkswirtschaftliche Belange geht. Besonders verschärft wird das Koexistenzproblem durch Erzeugnisse, die nur eine beschränkte Zulassung haben. Diese Zulassungsvorschriften, genauso wie die Kennzeichnungsregeln, gelten ja auch für konventionell und biologisch produzierte Erzeugnisse. Und wenn dort Spuren von GVO drin sind, die für den Zweck nicht zugelassen sind, haben wir ein großes Problem. Herr Dr. Rademacher hat es angesprochen mit der Null-Toleranz, diese Erzeugnisse verlieren dann ihre Verkehrsfähigkeit, wenn beispielsweise die Amflora nicht für Lebensmittelzwecke zugelassen wird. Von daher sehe ich es beim derzeitigen Stand der Koexistenz und der Praxis für problematisch an, jetzt die strengen Vorschriften, die wir zum Schutz der gentechnikfreien Produktion haben, abzuschwächen. Wir wissen im Grunde genommen noch nicht, ob die Koexistenz funktionieren wird. Wenn wir jetzt zusätzliche Erzeugnisse in der Praxis bekommen, wie die Amflora und weitere Maissorten, und sich der MON 810 Maisanbau weiter

ausdehnt, wissen wir nicht, ob es funktioniert und ich kann derzeit keinen geordneten behördlichen Vollzug erkennen. Die Vorsorgepflichten müssen im Interesse der Allgemeinheit eigentlich eingehalten und überwacht werden und da besteht sehr viel Unsicherheit auch bei den Behörden, ob sie denn gegen zugelassene Produkte noch vorgehen können, oder auch gegen den Anbau, wenn wir Probleme mit Kontamination haben.

Jetzt zu einigen Einzelpunkten. Das ist zum einen die Freistellung gentechnischer Arbeiten in Anlagen, eine Verordnungsermächtigung, § 2 Abs. 2 a. Diese Verordnungsermächtigung ist aus meiner Sicht viel zu weitgehend. Sie kann einen Verlust der Kontrolle über GVO bringen und kann auch die Barrieren zur Umwelt vermindern. Ich halte es für zu weitgehend, dass also - es wurde dieses Beispiel gebracht - möglicherweise ein Zaun als Anlage reicht. Diese Regelung ermächtigt dazu, gentechnische Arbeiten auch in Anlagen zuzulassen, die eben keine gentechnischen Anlagen mit entsprechenden Einschlussmaßnahmen sind. Man muss sehen, dass die Vorgaben der Koexistenz bei diesen gentechnischen Anlagen nicht gelten, und wenn man dort die Barrieren absenkt, dann müsste man eigentlich die Vorschriften 16 b und Meldung des Standortregister auf solche Arbeiten zur Anwendung bringen.

Dann zu § 26 Abs. 5 Satz 3, dass die Behörde das in Verkehr bringen von nicht zugelassenen GVO nicht unterbinden oder verbieten darf, wenn unmittelbare Verarbeitung erfolgt. Das ist so eine sehr unpraktikable Vorschrift aus meiner Sicht, weil die Behörde in dem Moment, in dem ein GVO in Verkehr gebracht wird, ja nicht weiß, ob die Voraussetzungen vorliegen, wodurch sie in ein Dilemma kommt. Sie muss die Möglichkeit haben, zumindest das in Verkehr bringen so lange zu verbieten, bis sie weiß, ob es jetzt unmittelbar in die Verarbeitung geht und die Lebensmittelkette wirklich so lange ausgeschlossen ist. Meines Erachtens muss zumindest gefordert werden, dass der in Verkehrbringer von sich aus nachweist, dass die Voraussetzungen vorliegen, damit die Behörde das nicht alles von Amts wegen ermitteln muss.

Am weitaus problematischsten sehe ich die Zulassung von Nachbarabsprachen. Weniger problematisch ist, dass der betroffene Nachbar sowohl auf Haftungsansprüche als auch auf zivilrechtliche Ansprüche verzichten kann. Das kann jeder. Was aber systemwidrig und sehr problematisch ist, ist, dass damit auch die Vorsorgepflichten entfallen, die ja auch davor schützen sollen, dass wir ein schleichendes Gelangen von GVO in Lebensmittelkette und Futtermittelkette bekommen. Meines Erachtens liegt dem Entwurf die Fehlvorstellung zugrunde, dass jetzt die Betroffenen für die Koexistenz sorgen müssten. Es sind jedoch im allgemeinen Interesse bestehende Vorsorgepflichten, die dann auch von den Behörden zu überwachen sind. Deshalb bin ich der Meinung, dass diese Regelung ersatzlos gestrichen werden müsste.

Vorsitzende: Gut, bis dahin, vielen Dank. Frau Schimpf bitte.

Mute Schimpf: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche hier für mich als Person und nicht für meinen Arbeitgeber, das bischöfliche Hilfswerk Misereor, da ich mich nicht zu entwicklungspolitischen Aspekten des Gentechnikgesetzes äußern werde. Ich habe für die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft eine Studie verfasst über die Koexistenz im landwirtschaftlichen Anbau und das ist auch die Leitlinie für mich, nach der ich den Gesetzentwurf hier bewerte.

Wie kann Koexistenz in der landwirtschaftlichen Praxis sichergestellt werden? Und wie weit sichern dies einzelne Vorgaben und einzelne Paragraphen des Gesetzes oder der Verordnung zur guten fachlichen Praxis? Zentral hierfür ist der § 16 b, und durch die neuen Formulierungen in dem § 16 b fallen zentrale Bereiche der pflanzlichen Erzeugung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Landwirtschaftliche Erzeugung hat deutlich mehr Kontakte, Berührungspunkte und mögliche Kontaminationsquellen als bis jetzt in dem Gesetzentwurf

aufgegriffen sind. Dieser § 16 b entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft und er setzt auch nicht die Leitlinien der EU-Kommission zur Koexistenz vom Juli 2003 um. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass es eine Vielzahl von Kontaminationsquellen gibt, die FAL aus der Schweiz hat dazu geforscht, der aktuelle Bericht des Joint Research Centers der EU greift das auf und auch Forschung aus den USA führen diese auf. Es kann bei der Aussaat zu Verunreinigungen kommen, es kann bei der gemeinsamen Nutzung von Sämaschinen zu Verunreinigung kommen, es kann, nicht bei Mais, aber bei anderen Kulturpflanzen, durch Pflege wie Pflanzenschutz zu Verunreinigung kommen, sehr gravierend ist aber vor allem die Ernte. Wenn man sich anschaut, was es an Forschung aus den USA dazu gibt, wird deutlich, dass vor allem der Mähdrescher eine der zentralen Kontaminationsquellen für konventionelle oder für ökologische Stoffströme ist. Es gibt keinerlei europäische Forschung dazu. Auch das Joint Research Center musste sich ausschließlich auf Ergebnisse aus den USA beziehen, deswegen besteht hier dringender Handlungsbedarf, dass man sich weitere Kontaminationsquellen neben der Einkreuzung anschaut. In den USA hat die Privatwirtschaft, und hier geht es um große Player wie Cargill oder Archer-Daniels-Midland konkrete Leitlinien entwickelt, wie man sicherstellen kann, dass es nach wie vor – sie nennen es dort „nicht GVO Partien“ - von Mais und Soja gibt. Das fängt bei der Flächenauswahl an und es gibt Protokolle, welcher Reinigungsschritt durchgeführt werden muss. Die USA stehen jetzt nicht im Verdacht besonders hysterisch mit dem Thema Gentechnik umzugehen, trotzdem gibt es dort diese Leitlinien.

Deswegen ist es zentral – wie ich auch in meiner Stellungnahme geschrieben habe – den einen Satz im Gentechnikgesetz im § 16 b Abs. 3 Satz 4 um die Punkte Aussaat, Pflege, Förderung, Ernte und Lagerung zu ergänzen, um eben die gesamte Prozesskette aufzunehmen. Wenn man das hier aufnimmt, entspricht man auch ethnischen Belangen. Ich verweise Sie auf die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz, die darauf hinweist, dass es eine Verantwortungsgerechtigkeit gibt. Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will und sich davon Vorteile verspricht, kann die negativen Folgen nicht der Allgemeinheit aufbürden. Das ist eine Frage des Gerechtigkeitsverständnisses.

Es ist gut, dass es eine gute fachliche Praxis im Gesetz gibt und es endlich diese Verordnungen dazu gibt. Aber auch hier sind nicht alle Bereiche aufgeführt, die die EU nennt – das muss dringend nachgebessert werden. Man muss auch anerkennen, dass das, was vielleicht in den USA funktioniert - von der Mehrheit der Ackerbaubetriebe mehrere tausend Hektar zu bewirtschaften - nicht eins zu eins auf die Größenordnungen in Deutschland und Europa übertragen werden kann. Deswegen sollte auch hier noch einmal bei dem Artikel 8, der sich auf Ernte bezieht, es steht dort „sorgfältige Reinigung“, angesetzt werden. Solange es keinerlei europäische Forschung und kein Protokoll dazu gibt, sollte - bis es hier Forschungsergebnisse und konkrete Vorgaben gibt - vorgeschrieben werden, dass derjenige Landwirt, der Gentechnik anbauen möchte, ausschließlich seinen eigenen Mähdrescher einsetzt. Damit es eben nicht, wie es auch in den großen Betrieben in Ostdeutschland üblich ist, eine Verunreinigung konventioneller oder ökologischer Partien durch gemeinsam genutzte Mähdrescher gibt. Aus finanziellen Gründen ist es in der Landwirtschaft üblich, dass man sich Maschinen teilt und gemeinsam nutzt, da es sich für einen Einzelbetrieb in aller Regel nicht lohnt ist, sich einen Mähdrescher für 300.000 Euro zu kaufen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Ja, herzlichen Dank. Dann kämen wir in die Diskussion und ich rufe Herrn Abg. Bleser von der CDU.

Abg. Peter Bleser: Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe Fragen an Herrn Dr. Rademacher, Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein, Frau Brockmann und Herrn Dr. Garthoff und auch an Frau Prof. Broer.

Ich hätte zunächst an alle die Frage zu richten: Ist dieser Gesetzentwurf – in Bezug auf die Frage der Koexistenz und der Wahlfreiheit – eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand oder eine Verschlechterung? Gibt es diejenigen, die Gentechnik ablehnen, eher die Möglichkeit, diesem Wunsch zu folgen oder ist es in Zukunft weniger möglich? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Garthoff. Herr Garthoff, können Sie sagen, wie hoch die Anbaufläche von gentechnisch veränderten Pflanzen auf dieser Welt ist und wie weit die Anwendung solcher Pflanzen in Bezug auf die deutsche Tierhaltung mittlerweile um sich gegriffen hat? Wie viel Prozent der Tiere dort mit Futtermittel, die gentechnisch verändert sind, gefüttert werden? Des Weiteren hätte ich eine Frage an den Prinz Löwenstein in der Weise, wo Sie mir bitte darüber Auskunft geben, wie Sie die beabsichtigte Veränderung der Kennzeichnung für neuartige Lebensmittel beurteilen und ob zukünftig auch eine Kennzeichnung ohne Gentechnik möglich ist, obwohl solche Konstrukte im Futter enthalten sind. Frau Broer, Sie haben auch gesagt, dass Mantelsaaten eher eine Vermischung verhindern als Abstände. Können Sie auch begründen weshalb das so ist und wie man diese Mantelsaaten bemisst, damit sie ausreichend sind, um Abstände zu verkürzen? Und dann hätte ich von Ihnen gerne auch eine Bewertung darüber, inwiefern die Haftung, die ja jetzt praktisch in der bisherigen, von der Vorgängerregierung verfassten Form belassen worden ist – wie diese Haftungsfrage in der Weise verändert werden kann, indem die fachliche Praxis angepasst wird mit dem Petitem, die Mantelsaaten zu berücksichtigen.

Abg. Elvira Droblinski-Weiß: Möglicherweise ist ja dem Kollegen Bleser entgangen, dass wir noch eine Anhörung haben werden zum Thema Kennzeichnung GVO-veränderter Produkte. Ich möchte die Zeit nutzen und noch mal auf das Thema Testkosten zurückkommen. Hier würde ich auch gerne etwas von Ihnen, Herr Dr. Rademacher, hören. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass man die Notwendigkeit von GVO-Tests auch auf den Nachbarfeldern, im Umfeld von GVO-Anbau, sieht und Sie sagen, dass solche Analysen im Rahmen einer Risikobewertung durchgeführt werden könnten, und Sie sehen darin auch eine Möglichkeit, die Kosten für die gesamte Kette zu reduzieren. Wie könnte das denn Ihrer Meinung nach geregelt werden und wer sollte diese Kosten dann tragen?

Ich mache bei Ihnen weiter, Herr Dr. Prinz zu Löwenstein. Sie schreiben in Ihrer Analyse, dass die Produktion durch die Testkosten um bis zu zehn Prozent verteuert werden könnten. Können Sie uns vielleicht auch eine Größenordnung nennen, welche Kosten dann auf den einzelnen Verursacher zukommen würden, wenn er auf an GVO-Anbau angrenzenden Feldern die Analysekosten übernimmt.

An Herrn Dr. Garthoff: da würde ich dann gerne weiter machen zum Thema Kosten/ Haftungsfond. Das geht dann auch an Prof. Broer: Die Frage, inwieweit sich die Unternehmen möglicherweise an einem Fond beteiligen könnten, vor allem auch die Saatgutunternehmen? Da der Haftungsfond ja gescheitert ist, gäbe es jetzt die Möglichkeit, einen anderen Fond einzurichten, der solche Analysekosten übernehmen würde? Würde man daraus die Kosten für die Analysen erstatten, könnte man bei einem positiven Testergebnis, etwa ab 0,1, sicher gehen, dass es jetzt nicht zu einer riesigen Veranlassung von unbegründeten Tests führen würde? Vermutlich wären die Kosten wesentlich klarer abzuschätzen als bei der Haftung. Außerdem könnten solche Ergebnisse auch in ein Koexistenzmonitoring einfließen und diese jetzt festgelegten Mindestabstände könnten nach ein paar Jahren Praxiserfahrung überprüft werden, so wie Sie es auch in Ihrer Stellungnahme gefordert haben. Was halten Sie von diesem Vorschlag?

An Frau Brockmann und Herrn Dr. Willand würde ich gerne noch einmal folgende Frage richten, Sie haben es kurz angesprochen, Herr Dr. Willand: Sie sagen, dass es für die in § 2 vorgesehene „Ermächtigung zur Ausnahme von als sicher eingestuftem GVO-Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich“ keine Regelung und keine EU-rechtliche Grundlage gibt, und Sie verweisen darauf, dass es hier sogar zu einem Konflikt mit

dem Grundgesetz kommen könnte. Darf ich Sie da auch noch einmal darum bitten, dies etwas näher auszuführen und zu erläutern?

Und meine letzte Frage ist dann noch an alle, zum § 16 e. Da geht es ja um die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten vom Standortregister und den Vorsorgepflichten der guten fachlichen Praxis. Wie verstehen Sie den § 16 e? In den Stellungnahmen kommt das nicht so deutlich heraus. Unterliegen denn GVO, die nur zur Energie oder zur industriellen Verwertung zugelassen sind, Ihrer Meinung nach der Kennzeichnungspflicht? Und wenn ja, welche Produkte könnten damit ganz konkret gemeint sein, welche Vor- und Nachteile hat dann also eine solche Regelung? Vielen Dank.

Abg. Dr. Kirsten Tackmann: Ja, vielen Dank. Ich möchte auch gleich zur Sache kommen, weil die Zeit ja knapp ist. Ich möchte Frau Brockmann und Frau Schimpf um eine generelle Bewertung des Gesetzentwurfes bitten und um Einschätzung, ob – vielleicht auch Bezug nehmend auf Kollegen Bleser - die Verschleppungsrisiken durch die grüne Gentechnik im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf besser beachtet und geschützt sind, oder ob da eine Verschlechterung stattgefunden hat. Beide möchte ich auch hierzu fragen: Herr Minister Seehofer hat ja heute gesagt, dass er sich den Zweifeln der EU-Kommissare Dimas und Kyprianou an den Zulassungsregeln im Zulassungsverfahren anschließt. Würde diese Kritik dann nicht auch sehr grundsätzlich die Frage aufwerfen, wie wir mit diesen Pflanzen umgehen? Denn der Gesetzgeber geht ja erstmal davon aus, dass durch das Zulassungsverfahren eine sichere Verwendung gewährleistet werden sollte.

Frau Schimpf würde ich, Bezug nehmend auf ihre Stellungnahme, fragen, was mit den Verunreinigungen über der Nachweisgrenze, aber unter 0,9 passiert. Offensichtlich geht der Gesetzgeber ja davon aus, dass unter 0,9 alles zufällig und technisch unvermeidbar ist. Teilen Sie diese Ansicht und wie ist das mit der EU-Konformität? Und Frau Schimpf, wie hoch sind denn die Kosten der Vermeidung von Verschleppungsrisiken? Also erst wurde gefragt nach den Kosten für den Empfänger, und jetzt frage ich nach den Kosten der Vermeidung.

Abg. Christel Happach-Kasan: Ja, vielen Dank. Zunächst einmal eine Vorbemerkung. Ich bin Herrn Willand sehr dankbar, dass er deutlich gemacht, dass dieses Gesetz die Koexistenz regelt und dass die Fragen der Gesundheit und der Umwelt durch die Untersuchungen, die von der EU-Ebene durchgeführt werden, bereits abgeklärt sind. D.h., dass es sich bei Schäden insbesondere um finanzielle Schäden handeln kann, die auftreten, weil für eine Ernte nicht der Preis erzielt wird, der erwartet worden ist.

Zunächst einmal eine Frage Frau Prof. Broer, sie hat gesagt, dass sie seit 25 Jahren bereits in der Gentechnik forscht. Eine Frage an Prof. Broer und Herrn Garthoff: Ist das eigentlich eine neue Züchtungsmethode „grüne Gentechnik“, wenn bereits seit 25 Jahren daran gearbeitet wird, sie seit elf Jahren bereits kommerziell genutzt wird und auch hier in Deutschland inzwischen eingeführt wurde?

Zweite Frage, das ist die Frage an Herrn Rademacher, Herrn Garthoff und Frau Broer zum Thema der Rechtssicherheit: Gewährt das gegenwärtige Gesetz, welches ja in dem Punkt nicht geändert worden ist, tatsächlich Rechtssicherheit sowohl für diejenigen, die GVO anbauen, als auch für diejenigen, die GVO Anbau vermeiden müssen? Müsste es nicht eine Regelung geben, die besagt, dass der Schwellenwert der Haftung gleich dem Schwellenwert der Kennzeichnung ist, weil erst durch die Kennzeichnung ein finanzieller Schaden eintreten kann, wenn gekennzeichnet werden muss und ein Produkt nicht den Preis erzielt, der erwartet wird?

Eine Frage an Herrn Rademacher: Wie ist die Erfahrung zurzeit in Deutschland? Wird für BT-Mais von den Handelsunternehmen ein geringerer Preis bezahlt als für nicht BT-Mais?

Und eine Frage an Frau Prof. Broer und an Herrn Garthoff: Wie sieht die Situation in Deutschland aus? Können wir mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich unseren Stand hinsichtlich der Forschung, der Erforschung von gentechnisch veränderten Pflanzen und der weiteren Durchführung von Sicherheitsforschung halten? Werden wir mithalten können mit anderen Ländern oder ist aufgrund dieses Gesetzes zu befürchten, dass vermehrt - wie es bis jetzt schon der Fall gewesen ist - Unternehmen ihre Forschungsabteilungen, in denen an gentechnisch veränderten Pflanzen geforscht wird, ins Ausland verlagern, wie dieses einige Unternehmen beispielsweise schon gemacht haben? Und eine letzte Frage: Es wurde von der Gefahr gesprochen, dass gentechnikfreie Produktion nicht mehr möglich ist. Gibt es nicht auch eine Gefahr, dass durch die Zerstörung von Freisetzungsversuchen letztlich der wissenschaftliche Fortschritt und die Kenntnisse über diese Pflanzen in Deutschland weiterhin verhindert werden?

Vorsitzende: Danke schön, dann bin ich jetzt für meine Fraktion dran.

Abg. Ulrike Höfken: Ja, tatsächlich ist Vorbeugung ein wichtiges Stichwort, das wurde schon genannt und beispielsweise beim Asbest hat es, glaube ich, 80 Jahre gedauert bis vom Bekanntwerden der Probleme bis letztendlich zum Verbot in der Produktion. Heute haben wir jedes Jahr mehr Tote durch Asbest und Milliarden Schäden. Das sollte schon ein Grundsatz sein, der auch hier besonders zu gelten hat. Und ich frage Dr. Willand, auch die Frage, wie Herr Bleser sie gestellt hat: Sind im jetzigen Gesetzentwurf Verschlechterungen im Hinblick auf den Schutz der gentechnikfreien Erzeugung festzustellen? Wie beurteilen Sie die Änderungen hinsichtlich der Überwachungsansprüche und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden? Welche gentechnischen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebensmittel und Futtermittel zugelassen sind, wie z. B. die Amflora usw. sind nötig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Imkern vor einer Verunreinigung auch tatsächlich zu gewährleisten? Und wie sieht es weiter aus mit den Mindestabständen, gerade in Bezug auf die Bienenwirtschaft, die ja darlegt, dass die Bienen einen Flugradius von bis zu 3000 bis 4000 Metern haben. Wie beurteilt man da diese Mindestabstände, die genannt worden sind?

Vorsitzende: So, dann kämen wir in die erste Beantwortungsrunde. Das machen wir wieder in umgekehrter Reihenfolge und ich würde Frau Schimpf bitten, anzufangen.

Mute Schimpf: Ich fange mit dem § 16 e an. Ich habe mit mehreren Juristen darüber gesprochen. Es gibt eine Erklärung des Bundeslandwirtschaftsministeriums, wie sie ihn auslegen; die anderen Juristen teilen das aber nicht unbedingt. Und wenn schon jeder Jurist eine andere Meinung darüber hat, schafft er, finde ich, keine Rechtsklarheit. Von daher muss man ihn entweder neu schreiben, so dass er verständlich wird, oder streichen.

Zu der Frage, ob durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Risiken für eine Verschleppung verbessert oder verschlechtert werden, ist, wie ich schon in meinem Eingangsstatement erwähnt habe, zu sagen: Der jetzige § 16 b verschlechtert es eindeutig. Die Ziele der Koexistenz werden damit bedroht, weil eben nicht sichergestellt ist, dass die Verursacher von Kontamination dafür zuständig sind, sie zu vermeiden bzw. zu verhindern.

Zu dem aktuellen Vorstoß von Herrn Seehofer: Die EFSA steht hier auch von Seiten der EU-Kommission seit, ich glaube, anderthalb Jahren unter Kritik. Ich teile diese Einschätzung, dass ihre Sicherheitsbewertungen in jedem Fall umfassend sind, nicht. Um das konkret am Beispiel festzumachen: In den nächsten Wo-

chen wird damit gerechnet, dass die EU-Kommission die Zulassungen für die gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora für den Anbau erteilen wird. Dort sah die Umweltverträglichkeitsprüfung so aus, dass man sich agronomische Eigenschaften angesehen hat. Das kann man nicht Umweltverträglichkeitsprüfung nennen, das bezieht sich auch nicht auf FFH Gebiete. Die Fütterungsversuche waren so, dass Ratten fünf Prozent davon in ihrer Ration hatten. Auch daraus kann man keine Folgerung ziehen. Dann wurden Kühe gefüttert und es wurde untersucht, ob sie zunehmen oder ob sie nicht zunehmen. Es wurden weder Blut-, noch Leber- oder Urinwerte untersucht. Finnische Behörden haben daraus gefolgert, dass man nicht sicher sagen kann, dass von der Amflora keine Risiken für die tierische oder menschliche Gesundheit ausgehen können.

Zu dem Punkt der 0,9 Fragen, ob alles unter diesem Wert nicht gekennzeichnet werden muss: Also es ist relativ klar - in der Kennzeichnungsverordnung der EU-Kommission 1829/2003 steht drin, dass alles über 0,9 gekennzeichnet werden muss. Daraus zu folgern, dass unter 0,9 keine Kennzeichnung verpflichtend ist, entspricht auch hier nicht dem Stand, wie die Kontrolle in den Bundesländern durchgeführt wird. Schon heute ist es so, dass, wenn Soja importiert wird, das als nicht gentechnisch verändert gekennzeichnet werden soll. Bei geringfügigen Verunreinigungen von beispielsweise 0,3 % haken die Landeskontrollstellen intensiv nach, wie diese zustande gekommen sein können. Und wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass alles menschenmögliche gemacht wurde, muss diese Partie gekennzeichnet werden, auch bei 0,3. Das ist sozusagen der Stand, wie die Länder die Kennzeichnungsverordnung kontrollieren. Die EU-Gesetzgeberin sagt „technisch unvermeidbar“, sie macht keine Relativierung, sie sagt nicht „wirtschaftlich angemessen“, sie sagt nicht „vertretbar“ oder relativiert es irgendwie. „Technisch unvermeidbar“ sind nicht 150 m. Die Auskreuzungsversuche weisen jeweils regelmäßig nach, dass es bei Abständen von 150 m zu Einkreuzungen kommt, zu gentechnischen Verunreinigungen, das ist nicht „technisch unvermeidbar“. Es ist genauso wenig zufällig, wenn ich weiß, dass ein gewisser Abstand eine Verunreinigung nach sich zieht – da kann man nicht von Zufall ausgehen. Von daher ist - wie Herr Löwenstein ja auch schon dargestellt hat - für ökologisch wirtschaftende Landwirte aber auch für konventionell wirtschaftende Landwirte davon auszugehen, dass sie ihre Partien nicht als konventionelle oder ökologische Ware verkaufen können. Sie müssen sie kennzeichnen und das stellt ein immenses Problem sowie einen wirtschaftlichen Schaden dar. Und deswegen greift der vorliegende Gesetzentwurf die Bedenken und die Anliegen der konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Bauern und Bäuerinnen nicht auf.

Dr. Achim Willand: Ich beginne mit der Frage zu § 2 Abs. 2 a, „Freistellung von Regelung des Gentechnikgesetzes für sichere GVO“. Konflikt für das Grundgesetz sehe ich darin, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Verordnungsermächtigung nicht bestimmt sind. Das muss eigentlich im Gesetz bestimmt sein und es macht keinen Sinn, zunächst auch solche GVO den gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen, um dann hinterher zu sagen, dass die wesentlichen Regelungen darauf eigentlich gar nicht anwendbar sind. Da müsste man genau eingrenzen: Was will man eigentlich? Welche Last will man der Anwendung grüner Gentechnik in den Anlagen wegnehmen. Man müsste das sehr stark eingrenzen auf diejenigen Regelungen, die relevant sind und die nicht dazu führen, dass wir im großen Umfang Emissionen haben. EG-rechtlich haben wir da wahrscheinlich kein Problem, weil das europäische Gemeinschaftsrecht keine Regelungen zu gentechnischen Arbeiten in Anlagen mit GVO, die keine Mikroorganismen sind, enthalten. Das hat wahrscheinlich historische Gründe, entzieht sich jedoch meiner Kenntnis, warum das im EG-Recht nicht geregelt ist. Aber deshalb hat der nationale Gesetzgeber prinzipiell Spielraum. In dem Maße, in dem man die Anforderung jedoch herabsetzt und man zu Eintragsrisiken oder Verschleppungsrisiken kommt, müssen aus meiner Sicht aber auch die Koexistenzregeln Anwendung finden.

Nächste Frage § 26 Abs. 5 – „Verzicht der Behörden auf ein Verbot bei unzulässig in Verkehr zu bringenden Organismen“. Das ist eigentlich ein Widerspruch in sich. Das gibt es sonst fast nirgends in der Rechtsordnung, dass die Behörden durch den Gesetzgeber daran gehindert werden, für rechtmäßige Zustände zu sorgen. Wir haben so was im Baurecht beispielsweise bei baurechtswidrigen oder bauordnungswidrigen Zuständen; da kann die Behörde nicht die Beseitigung anordnen, wenn rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Das kann man hier aber nicht, weil man ja nicht ein ganzes Zulassungsverfahren zum in Verkehr bringen nachholen kann. Meines Erachtens ist es auch sehr kritisch vor dem EG-Recht zu sehen, weil ja an der Stelle dann das Gemeinschaftsrecht nicht durchgesetzt wird und der Europäische Gerichtshof verlangt eigentlich von den Mitgliedsstaaten, dass sie einheitlich und in jedem Einzelfall das Gemeinschaftsrecht durchsetzen. Und wenn das in Verkehr bringen verboten ist, und das ist bei nicht zugelassenen GVO, dann darf es auch nicht durchgesetzt werden. Also das ist ein sehr schwieriger Punkt.

§ 16 e, wie ist der zu verstehen? Der ist in der Tat ein bisschen geheimnisvoll. Also wir verstehen ihn unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung so, dass im Falle von GVO Einträgen, die nicht zu einer Kennzeichnungspflicht führen, also für den Betroffenen nicht vermeidbar waren – bei Saatgutverunreinigungen beispielsweise – der Betroffene dann von den Vorsorgepflichten freigestellt ist und auch von der Pflicht ans Standortregister zu melden, wenn er anbaut. Zu beachten ist, dass bei Saatgut derzeit noch keine Schwellenwerte gelten, so dass also verunreinigtes Saatgut, das auch nur geringste Spuren von GVO enthält, überhaupt nicht angebaut werden darf. Aber grundsätzlich heißt es, dass die Betroffenen, bei denen Einträge stattgefunden haben, von den Vorsorgepflichten freigestellt werden sollen, auch in der weiteren Handels- und Verarbeitungskette. Das ist insofern problematisch, als dass die ersten Betroffenen vielleicht die Verwender selber sind, wenn sie sowohl gentechnisch, als auch gentechnikfrei agieren. Zum Beispiel Mühlen, die konventionell sind und auch GVO-Gut haben. Das ist daran problematisch, aber sonst bestehen da keine Bedenken, weil es unverhältnismäßig wäre, wenn Betroffene, die selber nicht kennzeichnen müssen, nun die Vorsorgepflichten einhalten müssten.

Dann zum Zusammenhang zwischen Vorsorge und Koexistenz. Frau Höfken hatte auf das Beispiel Asbest hingewiesen. Tatsächlich ist es so, dass die Koexistenzvorschriften, die Vorsorge in dem Zusammenhang und auch die sehr strenge Betonung des Vorsorgeprinzips im EG-Recht zusammenhängen. Wir wissen nicht, ob es riskant ist, und es gibt eben Beispiele aus der Technologieentwicklung, wo sich dann erst Jahre und Jahrzehnte später die Risiken herausgestellt haben. Deshalb dienen die Regeln der Koexistenz dazu, zu sagen, wir wollen die grüne Gentechnik möglichst auf ihrer Schiene halten und wollen nicht, dass sie sich überall hin ausbreitet. Insofern dienen die Vorgaben der Koexistenz auch dazu, den letzten Rest Unsicherheit, den wir haben, und die letzten Risiken einigermaßen eindämmen zu können. Also ist der Zusammenhang schon zu sehen.

Insgesamt läuft der Gesetzentwurf schon auf eine Abschwächung der klaren Trennung zwischen Gentechnik und gentechnikfreier Produktion hinaus. Die Überwachungsmöglichkeiten durch die Länder werden auch erschwert, weil wir verschiedene Türen öffnen, wo wir gentechnisch verändertes Material aus der Schiene Erzeugung, Anbau, Verarbeitung herauslassen, durch § 2 Abs. 2a, 26 Abs. 5, 16 e eben auch. Das wird natürlich zusätzliche Probleme und zusätzliche Analysekosten verursachen. Meines Erachtens müssen in der Verordnung ganz besonders strenge Vorgaben gelten und geregelt werden für alle Erzeugnisse, die nur eine beschränkte Zulassung haben, also z. B. nur für industrielle Zwecke zugelassen sind oder auch nur eine beschränkte Lebensmittelzulassung haben. Das gilt z. B. für MON 810, dieser GVO darf nicht in Lebensmittel hinein, er hat nur eine lebensmittelrechtliche Zulassung für bestimmte, verarbeitete Lebensmittel, z. B. nicht für Honig, sondern beispielsweise für Maisgries. D. h. Imker oder andere Lebensmittelerzeuger, die Pollen

dieses Maises in ihren Produkten haben, bekommen ein schweres Problem. Solange die Null-Toleranz gilt, können sie ihre Erzeugnisse dann nicht mehr in Verkehr bringen. Und das muss sich widerspiegeln in den Vorsorgepflichten, weil es nicht sein kann, dass ein Produkt, das auch ersichtlich in der Lebensmittelkette landen kann, eine beschränkte Zulassung bekommt und die konventionelle und ökologische Produktion dieses Risiko tragen sollen. Dieses Risiko müssten jedoch vielmehr die Verwender selber tragen, die mit einem Produkt agieren, das schlicht nur begrenzt koexistenzfähig ist. Das wird auch für Kartoffel Amflora gelten, bis sie dann - wie es ja beabsichtigt ist - später auch eine Lebensmittelzulassung für Anteile bis 0,9 % bekommt. Also insgesamt sehe ich schon eine Verschlechterung und ich finde es ist - obwohl wir die Verordnung noch nicht einmal haben und noch nicht einmal wissen wie denn Koexistenz in der Praxis funktioniert - nicht an der Zeit, jetzt an verschiedenen Stellen schon die Türen zu öffnen, wodurch wir die grüne Gentechnik stärker aus ihren Grenzen herauslassen, als es bisher schon der Fall ist.

Prof. Dr. Inge Broer: Ja, ich möchte auch mit der Koexistenzfrage anfangen. Zur Frage, ob wir jetzt besser oder schlechter dran sind als vorher: Wir hatten vorher keine Abstandsregelungen, insofern sind wir besser dran. Allerdings basieren diese Abstandsregelungen nicht auf den Daten der Wissenschaft, die deutlich darunter liegen, insofern ist es nicht besonders gut. Wichtig wäre hierbei auch, dass nach diesen Abständen, die da genannt sind, wirklich Rechtssicherheit herrschen würde. D.h., dass den Landwirten klar ist, dass wenn sie diese Abstände einhalten, auch nichts mehr passiert. Unbeabsichtigte Einkreuzungen werden bei Abständen von 150 m bis 300 m sicherlich nicht mehr da sein. Nach unseren Erfahrungen sind sie bereits nach 50 m nicht mehr da, und das in Extremfällen. Aber bei diesen großen Abständen muss dann die Sicherheit gelten, so dass auch nicht mehr getestet wird.

Die Frage inwieweit Mantelsaaten helfen: Wir haben das sehr intensiv mit Mantelsaaten 2004 grundsätzlich gemessen. Da haben wir also direkt Mais an Mais gemessen und in 2005 haben wir Abstände dazwischen gelassen und wir können dann sehr deutlich sehen, dass, wenn wir 20 m Mantel haben, die Einkreuzungen schon wesentlich früher runter gehen, je nach Standort zum Teil schon nach ein bis zwei Metern Mantelsaat, wir unter 0,9 sind. D. h. man kann diese Einflüsse von Mantelsaat einfach dadurch messen, dass man sie anbaut und dann schaut wie weit innerhalb der Mantelsaat noch Einkreuzungen bis 0,9 zu finden sind.

Zur zweiten Frage, warum wirken Mantelsaaten? Das ist relativ einfach. Es ist so, dass der Pollen in den entsprechenden weiblichen Organen besser hängen bleibt, weil er da aufgefangen wird, und der zweite, wichtigere Punkt ist die Verdünnung durch den Pollen der Mantelsaat, der hier nicht transgen ist. Das macht noch einmal eine Menge aus, um Auskreuzungen deutlich herunterzusetzen.

Zur Berücksichtigung von Mantelsaaten in Haftung: Wir haben dafür einen Vorschlag gemacht, der auch bereits öfters bekannt geworden ist. Wir haben gesagt, wir hätten gerne einen 25 m langen Streifen Mantelsaat bei Mais, unabhängig davon ob er am Feld des GVO Anbauers ist oder am Feld des nicht GVO Anbauers, das macht aus Schutzsicht gar keinen Unterschied. Damit könnte man die Abstände sicherlich auf 20 m reduzieren. Und zwar nach den Daten, die wir heute haben, unter Extrembedingungen.

Haftungsfond oder die Frage der Analysen von Pflanzen: Ich habe das nicht 100 %-ig richtig verstanden, muss ich sagen. Aber meine Antwort darauf kann eigentlich nur sein, dass das BVL zur Zeit für Freisetzung Richtlinien entwirft, wie in den benachbarten Beständen getestet werden soll, also wie weit und in welcher Höhe. Das halte ich für eine gute Regelung und das sollte man bei Freisetzungen tun, weil es hier keinen Grenzwert gibt. Der aber, wenn man der Meinung ist, dass diese kleinen Einkreuzungen nicht zu akzeptieren sind, gesetzt werden müsste.

Zu § 16 e muss ich Ihnen sagen, dort habe ich auch große Schwierigkeiten gehabt, das nachzuvollziehen. Wenn das so zu verstehen ist, wie Sie das eben gerade gesagt haben, dann würde ich sagen, ist es richtig, dass man, wenn Einkreuzungen unter 0,9 liegen, diese als nicht kennzeichnungspflichtig weiter behandelt. Wir haben diesen Grenzwert ja nicht, weil er irgendein Risiko bedeutet, sondern weil er dazu da ist, den Menschen, die keine GVO und nicht diese Technik in ihren Produkten haben wollen, die Möglichkeit zu geben, das zu machen. Einen Grenzwert haben wir aber auch deswegen, weil jeder Wissenschaftler weiß, dass Null nicht erreichbar ist. D. h. auch, wenn wir diese Abstände jetzt erweitern würden, um irgendwo hinzukommen wo Null ist, dann werden Sie sehen, dass wir diesen Punkt nicht erreichen können. Denn wenn Sie sich die Auskreuzungen angucken, ist das eine Kurve, die drastisch nach unten geht und dann auf einem Niveau von 0,1 bis 0,002 bleibt. D. h. solche Abstände könnten wir in der Praxis überhaupt nicht einhalten, um auf Null zu kommen. Insofern halte ich es nicht für sinnvoll, irgendwelche anderen, neuen Grenzwerte zu kreieren als 0,9, denn dies ist der von der Gesetzgebung festgelegte Grenzwert, der nicht weiter herunter gezogen werden sollte.

Zu der Frage neue Züchtungsmethode. „Neu“ ist ein relativer Begriff. Was man sicherlich sagen kann, ist, dass wir mit dieser Züchtungsmethode inzwischen sehr viel Erfahrungen haben und das wir heute über die Auswirkungen auf die Pflanzen mehr wissen, als wir bei anderen konventionellen Züchtungsmethoden wissen. D. h. wir kennen diese Pflanzen von ihren Inhaltsstoffen und von den Veränderungen her deutlich besser, als in der konventionellen Züchtung. Insofern ist die Erfahrung meiner Ansicht nach sogar größer.

Zum Thema Rechtssicherheit für GVO-Anbauer und Vermeidung. Dass der Schwellenwert der Haftung gleich sein muss mit dem Schwellenwert der Kennzeichnung, ist für mich ganz klar. Das ist gar keine Frage. Wenn ich Werte unter 0,9 nicht kennzeichnen muss, dann gibt es auch keine Frage der Haftung. Und wir sollten nicht anfangen, diesem Schwellenwert von 0,9 immer wieder von allen möglichen Seiten aufzuweichen. Ohne einen Schwellenwert wäre es zwar schön, geht aber nach diesem System nicht.

Können wir mit dem Gesetzentwurf den Stand der Forschung, der Wissenschaft, den wir jetzt haben, halten? Mein Eindruck ist, dass die Bereitschaft zu warten, bis die Bedingungen in Europa für die Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen besser werden, immer weiter sinkt, d. h. dass die Frustrationstoleranz der Wissenschaftler und der Firmen deutlich gesunken ist. Heute können wir in vielen Punkten noch mit anderen Ländern mithalten. Wir haben Produkte, die weltweit Anerkennung finden. Wir haben z. B. in meinem Labor eine Kartoffel gemacht, die biologischen, abbaubaren Kunststoff produziert mit hohen Anteilen an Inhaltsstoffen – aber wir werden das in Europa nicht vermarkten können. Der Vorteil dieser Kartoffel wird sowohl für Umwelt als auch für Anbau in den USA liegen, weil unsere Gesetzgebung eben so ist. Und die Sicherheitsforschung, gar keine Frage, leidet unter diesen Regelungen der Freisetzung ganz extrem. Wir können heute in der Sicherheitsforschung viele Versuche nicht machen, weil wir niemanden finden, der bereit ist die Haftungsrisiken für die Freisetzung auf sich zu nehmen. Dass der Fortschritt durch die Zerstörung von Freisetzungsversuchen gemindert wird, ist keine Frage. Wir haben unendliche Mengen von Zerstörung bei Freisetzungsversuchen, und ganz klar fehlt dann das, was an Ergebnissen herausgekommen wäre. Das bedeutet immer mindestens drei Jahre neue Arbeit, um Zerstörtes wieder herzustellen.

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein: Auf die Frage von Herrn Bleser brauche ich nicht mehr so intensiv einzugehen, weil Herr Willand schon eine ganze Reihe von Dingen angesprochen hat, die darauf zu antworten wären. Sie fragen ja danach, ob die Koexistenzbedingungen durch das neue Recht verschlechtert werden. Ich finde, man sollte bei der Novellierung eines Gesetzes mehr Ehrgeiz entfalten, als nur zu verhindern, dass es schlechter wird. Es wäre ja gut, wenn es besser werden würde! Und da wäre durchaus Spielraum gegeben.

Unsicherer wird die Situation mit Sicherheit durch diese nachbarschaftlichen Verzichte, worauf ich schon eingegangen bin. Aber nach wie vor haben wir das Problem, dass die ganzen Maßnahmen, die jetzt in einer guten fachlichen Praxisverordnung Niederschlag finden sollen – es ist gut, dass es die gibt – immer auf die Frage der Auskreuzung fokussieren und den Rest der gesamten Produktionskette außer Acht lassen. Und das ist eben nicht praxisgerecht. Deswegen kann es auch nicht reichen, dass man - wie meine Vorrednerin gesagt hat – schaut, welche Abstände und welche Mantelsaaten man braucht, um unter 0,9 % zu liegen. Denn in der Realität - von der Sämaschine bis hin zum Mähdrescher Verarbeitungseinrichtungen, Transport etc. - gibt es noch einen ganzen Haufen Eintragungsmöglichkeiten, die sehr reell sind. Das sind die Pfade, über die es heute schon in Produkte hinein kommt, und darüber liegen überhaupt keine wissenschaftlichen Grundlagen vor, die es rechtfertigen würden, dafür Regelungen zu treffen. Da müsste man also im Grunde genommen inne halten und noch sehr viel mehr und tiefer nachschauen. Genannt wurde auch, dass die Frage der Imker überhaupt nicht angesprochen worden ist. Nach wie vor ist deren Problem einfach ungelöst und man kann nicht sagen, dass das eine gute Koexistenzregelung wäre. Wesentlich scheint mir eben doch zu sein, klarzustellen, auf welches Ziel diese gesamten Koexistenzmaßnahmen ausgerichtet sein müssen. Der § 16 b sagt das, dankenswerter Weise, deutlich. Er sagt, die Koexistenzmaßnahmen müssen auf die Vermeidung ausgerichtet sein, wohl wissend dass es Null nicht gibt, aber das Ziel muss es sein. Aber auch da beschränkt er sich wiederum nur auf die Frage der Auskreuzung und das ist eben zu kurz gegriffen.

Ich denke, zur Frage der Kennzeichnung ohne Gentechnik werde ich mich gar nicht äußern dürfen, weil das hier noch mal verhandelt wird. Einen Satz würde ich gerne dazu sagen: Was wir uns wünschen würden, ist, dass endlich derjenige Bauer, der auf den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel verzichtet - also von Futtermitteln, die nach der europäischen Kennzeichnungsverordnung als Gentechnik gekennzeichnet sind - dass der es auch seinen Kunden mitteilen darf. Das halte ich für das mindeste, was da rauskommen muss, was aber im Moment nicht möglich ist. Also dahin müssen wir einen Weg finden, der dem Verbraucher klaren Wein darüber einschenkt, was er da bekommt. Aber diesen Weg gibt es, denke ich. Das ist jetzt eigentlich kein Problem des ökologischen Landbaus, für den ich hier sitze. Aber da der ökologische Landbau ja nur existieren kann ohne Gentechnik - wenn auch um ihn herum plötzlich dieses Grundrauschen unvermeidbar und überall da ist - wäre es sehr wichtig, dass dies möglich ist. Denken Sie alleine an die größten deutschen Hähnchenmäster, die Hähnchen mit Sicherheit nicht so mästen, wie wir uns das vorstellen. Aber sie sorgen seit Jahren mit großem Aufwand dafür, dass gentechnisch verändertes Soja bei ihren Mästern nicht im Vordergrund anlangt. Anbau, Verarbeitung und Transport machen sie selber, aber all diese Anstrengung dürfen sie dem Verbraucher nicht mitteilen und es wäre sehr wünschenswert, dass wir da eine Lösung finden.

Zur Frage von Frau Drobinski-Weiß: Die zehn Prozent Testkosten beziehen sich auf den Verarbeiter. Wir haben dazu Zahlen, z. B. von der größten, deutschen Maismühle, die Wesermühle in Hameln vom Kampffmeyerermühlen Konzern. Diese gibt inzwischen - auf den Endproduktpreis gerechnet - sieben Prozent als Qualitätssicherungsmaßnahmen an. Wir wissen aus dem Naturkostsektor, dass die Kosten dort höher sind, weil die Chargen kleiner sind. Also das ist dort die Größenordnung. Beim Bauern auf dem Acker brauchen Sie – nach heutigem Stand für eine quantitative Probe, die ermittelt, wie viel Gentechnik drin ist – ungefähr 150 Euro für einen Trade. Die Industrie kündigt uns ja mehrere Trades an, wodurch sich das multipliziert. Man könnte sagen, das ist ja kein Problem für jemanden, der, wie im Osten der Republik, 500 Hektar Mais am Stück hat, sondern nur für einen, der zwei Hektar in Süddeutschland hat. Das stimmt aber nicht ganz, denn mein Abnehmer will von mir ja nicht ein Zertifikat für 500 Hektar haben, sondern er braucht es chargengenau, weil er nicht Hektar, sondern Chargen verarbeitet. Und damit sind diese Kosten erheblich und müssten, unserer Meinung nach, von denen getragen werden, die sie verantworten. Wobei wir, meine

ich, einen Vorschlag gemacht haben, wie man das tatsächlich gut regeln kann. Weil man natürlich keine Regelung treffen kann, die beinhaltet, dass jeder soviel proben darf wie er will, und am Schluss die Rechnung seinem Nachbarn vorlegt und sagt: „Zahl mal“. Da muss man schon eine Regelung finden, die einen vernünftigen Ausgleich hat. Das, was wir vorgeschlagen haben, war, dass ein Nachbar der außerhalb dieser Sicherheitszone ist, zusammen mit dem Bauern, der den Gentechnikanbau betrieben hat, eine Probe vornimmt. Er bezahlt diese selber, wenn nichts darin gefunden worden ist, und wenn etwas drin gefunden worden ist, zahlt sie der Nachbar. Ich finde, das ist ein guter Ausgleich, um zu verhindern, dass dort Missbrauch mit so einer Regelung getrieben wird und außerdem dringend notwendig, um eine Kostengerechtigkeit und Verantwortungsgerechtigkeit herzustellen. Danke sehr.

Katrin Brockmann: Ich fange noch mal mit § 16 b an, bezüglich der Frage Verschlechterung. Ich denke, meine Vorredner haben schon einiges dazu gesagt, ich möchte nur noch mal ergänzen: Gestrichen werden soll der erste Satz. Ich denke, das wäre auf jeden Fall eine Verschlechterung, weil damit die Möglichkeit für die Behörde weggegeben wird, im Einzelfall ein Stoppzeichen zu setzen, wenn es tatsächlich zu Koexistenzproblemen kommt.

Zum § 2 a möchte ich nur noch mal die Aussagen meines Kollegen ergänzen. Es wird von „Typen von GVO“ gesprochen, wofür wir bisher keine Legaldefinition haben, oder wozu ich zumindest nichts gefunden habe. Wir gehen von einer Definition von GVO aus und jetzt soll es „Typen von GVO“ geben, die als sicher erklärt werden. Darauf wollte ich noch mal hinweisen, da insofern auch eine Unsicherheit bezüglich des Inhaltes dieser Regelung besteht. Eine Rechtsverordnung ist immer daran gebunden, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung im Gesetz bestimmt werden, wenn sie rechtmäßig sein soll.

Ich denke zu der Frage § 16 e wurde schon ausreichend vorgetragen, dazu kann ich auch nichts neues sagen.

Zu den Zweifeln bezüglich der Zulassungsverfahren: Ich denke, die Entscheidung des BVL im Frühjahr zu MON 810 hat ganz deutlich gezeigt, dass es auch bei langjährig erprobten und angebauten GVO Möglichkeiten gibt, dass neue Risiken bekannt werden, und insofern stimmt dieses Argument des Zeitmoments für mich nicht. Es gab diese Anordnung, weil neue Risiken bekannt wurden. Diese waren zwar nicht ganz so neu, das BVL hat aber nicht schneller auf die neuen Nachrichten reagiert, sondern erst jetzt, wodurch diese Anordnung nötig wurde. In diesem Zusammenhang möchte ich auch – ich denke, das passt auch gut zu dem Zulassungsverfahren durch die EU – noch mal auf den § 34 Naturschutzgesetz zurückkommen. Es wird immer wieder in allen Diskussionen, die ich erlebe, gesagt, es käme nicht darauf an, weil die EFSA die Gefährdung für die FFH-Gebiete, die Naturschutzgebiete, prüft. Das ist so nicht. Meine Vorrednerin hat natürlich noch mal deutlich darauf hingewiesen, wie schmal die Umweltverträglichkeitsprüfungen sind. Wenn wir jetzt davon ausgehen, dass tatsächlich bei zugelassenen GVO Aussagen über die Auswirkungen bezüglich aller Organismen, die in FFH-Gebieten geschützt werden sollen, für ganz Europa, getroffen werden, dann müssten Unmengen von Organismen geprüft werden. Insofern ist diese Regelung natürlich ganz klar eine Regelung, die als Auffangmöglichkeit gegeben werden muss, damit in den FFH-Gebieten seltene Organismen geschützt werden. Das Argument, dass all diese Organismen von der EFSA schon vorab geprüft worden sind, egal ob die nun in Griechenland leben oder in Deutschland, ist also nicht zutreffend.

Zu den Haftungsrisiken möchte ich noch mal auf die Aussagen von Frau Broer eingehen. Für mich stellt sich immer eine Frage, deren Antwort ich auch noch nicht gefunden habe: Wenn die Wissenschaft aus Deutschland weggeht, weil sie die Gesetze einhalten muss, dann wüsste ich gerne, warum in der Wissenschaft davon ausgegangen wird, dass Risiken von Koexistenzversuchen durch Nachbarn getragen werden sollen,

und warum das die Konsequenz sein muss, um die Forschung in Deutschland zu halten. Das ist mir, rechtlich gesehen, nicht plausibel.

Dr. Bernward Garthoff: Zunächst zu der Frage Koexistenz und der Frage, wohin generell eine Veränderung des Gesetzes in einer Novelle führt, zu etwas besserem oder zu weniger. Aus unserer Sicht hat es in der Novelle zu weniger geführt. Es sah noch etwas besser in der Fassung aus, die vorher mit dem Papier „Schwerpunktbildung“ erfolgt war. Lassen Sie mich auch sagen: Koexistenz geht natürlich normalerweise in beide Richtungen. Es ist also eine Koexistenz aller Anbauformen, sprich also die Anbauform aus der konventionellen, aus der Öko- und aus der GVO-Anwendung, und es sollte in alle Richtungen gehen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wenn Weizen oder ein anderes gentechnisches Produkt hergestellt wird, das z. B. ein Produkt nicht enthält was normalerweise bei bestimmten Leuten zur Zöliakie führt, dann sollte auch sichergestellt werden, dass da kein Eintrag erfolgen kann, z.B. aus dem benachbarten Ökogebiet. Koexistenz muss also in beide Richtungen gehen. Lassen Sie mich noch etwas anderes sagen. Biologie ist generell nicht 100 % und insofern haben auch alle Verordnungen und alle entsprechenden Kennzeichnungen diese Inhärenz, dass man also Spuren hat. Und insofern sollte man auch prinzipiell entsprechend mit Spuren umgehen. Egal ob es Öko oder etwas anderes ist.

Noch ein anderer Punkt vielleicht, Herr Bleser fragte nach der weltweiten Verteilung. 2006 waren es 10,3 Millionen Farmer, die es anwenden, in 22 Ländern und auf 102 Millionen Hektar. Um genau die Zahlen wiederzugeben; Europa im Augenblick 110.000 Hektar und der größte Anteil ist in Spanien.

Die weitere Frage war die Anwendung in der Fütterung. Wenn ich mal davon ausgehe, dass wir rund 35 Millionen Tonnen Sojaimport aus den importierenden Ländern haben, insbesondere USA, Brasilien usw., dann müssen wir davon ausgehen, dass wir rund 70-80 % GVO-Soja importieren.

Vielleicht noch ein Punkt: Wir haben in Europa auch ein eigenes Land gehabt, Rumänien, mit entsprechendem GVO-Anbau, und zwar auch 110.000 in 2005. Dadurch, dass Rumänien Teil der EU wurde, wurde damit den Farmern diese Basis entzogen, das nur als Hinweis.

Vielleicht zur Frage von Frau Happach-Kasan zur Kennzeichnung, aber auch zur Frage, wie gehen wir damit um, dass Forschung in Deutschland nur noch schwierig möglich ist? Lassen Sie mich dieses Beispiel geben, was für die Industrie natürlich von herausragender Bedeutung ist, wenn Sie davon ausgehen müssen, dass Feldzerstörungen zunehmen. Ich nenne das bewusst „Feldzerstörung“ und nicht „Feldbefreiung“. Wir haben in 2005 insgesamt 11 entsprechende Fälle gehabt, die teilweise oder komplett zerstört waren, das können Sie in der Statistik des Bundeskriminalamtes nachlesen. In 2006 waren es 19 direkt aber insgesamt 22, und in 2007 haben wir bereits 15, wovon 7 Freisetzungen betreffen und 8 Anbauten. Wobei da auch der konventionelle Anbau mit betroffen ist, das kam eben in der Stellungnahme von Frau Broer mit auf. Insofern ist die Rechtssicherheit in Deutschland für Anbauversuche in dieser Form nicht gegeben. Ich komme auf die Frage zurück von Herrn Bleser. Koexistenz geht in beide Richtungen, aber wir wollen natürlich auch an dieser Stelle sicherstellen, dass wir in diesem Umfeld Forschung und Anbau treiben können und natürlich auch, Frau Happach-Kasan, Sicherheitsforschung führen können.

Zur Frage der Vergleiche bei Mindestabständen: Ich glaube es ist klar, dass Mindestabstände, die zwischen den Anbauformen differenzieren, ohne dass es eine wissenschaftliche Basis dafür gibt, einfach nicht real sind. Werden insofern 150 Meter angegeben, obwohl eigentlich alle entsprechenden Informationen maximal 50 Meter aufzeigen - und dann erst recht bei 300 Meter, wo man im Prinzip implizieren will, dass sich ein ökologischer Anbau vom konventionellen Anbau unterscheidet, oder dass Mais unterschiedlich ist und unterschiedlich reagiert – dann ist, glaube ich, keine Wissenschaftlichkeit mehr gegeben. In dem Zusammenhang

war auch EFSA eine Frage. Die EFSA als Behörde in Europa ist schon in der Lage, eine entsprechende Einschätzung zu geben. Es ist klar, dass die EFSA keine Behörde ist, die der Kommission angehört. Die EFSA ist eine Kommission, eine Gruppe, eine Institution, die durch das Europäische Parlament eingesetzt wurde und insofern auch relativ unabhängig agiert. Wir haben eben gehört, dass es keine Untersuchungen in Europa gebe. Das ist nicht richtig, gerade bei den Abständen; es gibt eine Untersuchung, die in Holland von dem dortigen niederländischen Landwirtschaftsministerium initiiert worden ist, die auch Abstände von 25 Metern als maximal angesehen hat.

Zur Frage der EFSA-Statements generell: Gehen wir davon aus, dass eine Behörde den aktuellen Stand einer Technologie einschätzen kann? Insbesondere dann, wenn diese Technologie mehr als nur 25 Jahre bekannt ist und in dem Rest der Welt - Herr Bleser, Sie haben die Frage gestellt – genutzt wird, und zwar in allen Anwendungsformen. Insofern gibt es eigentlich keine Besonderheit in diesem Umfeld. Dem tragen auch die Spanier Rechnung, indem sie diesen Anbau tatsächlich in einer Koexistenzform praktizieren.

Ich möchte noch einmal den § 16 zitieren: Kennzeichnung, Mitteilungspflicht und Vorsorgepflicht laufen im Ergebnis parallel. Dies resultiert aus der Begründung, die auch in der Novelle gegeben worden ist.

Zum Fonds grundsätzlich: Wenn wir davon ausgehen, und ich glaube, das ist die Basis der guten fachlichen Praxis, dass mit einer Größenordnung von z. B. 150 Meter keine entsprechenden Schäden, ich meine jetzt Schäden im ökonomischen Sinne und nicht im Sinne von Sicherheit, eingetragen werden, dann ist auch keine Auflage eines Fonds erforderlich. Als Industrie haben wir immer gesagt, wir gehen davon aus, dass privatwirtschaftliche Übereinkommen die Regel sind, und die sollten wir auch in der Landwirtschaft weiterhin beibehalten.

Dr. Jens Rademacher: Zu den ersten Fragen: Bringt der Gesetzentwurf eine Verbesserung oder Verschlechterung in Fragen der Koexistenz? Wenn wir uns die Haftung anschauen, dann wird an den Fragen der Haftung eigentlich nichts geändert. Auch das viel umstrittene Wort „insbesondere“ bleibt drin, obwohl Rechtsgutachten mittlerweile aussagen, dies hätte wenig Einfluss auf die Frage, ob ein Schaden einer wesentlichen Beeinträchtigung unterliegt oder nicht. Wir denken, das Wort „insbesondere“ müsste heraus und da sich die Haftungsfragen nicht ändern, gehen wir nicht davon aus, dass es hier zu einer Verbesserung kommt.

Was die Koexistenz anbetrifft: Wir haben bislang mit dem bisherigen Gesetz im Grunde keine Grundlage für die Koexistenz gehabt. Mit dieser guten fachlichen Praxis-Verordnung, die nun vorgelegt wurde, ist zumindest einmal aufgeschrieben worden, was der Landwirt, der sich für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen entscheidet, wirklich anzuwenden und zu tun hat und was die gute fachliche Praxis ist. Ob die Frage der Mindestabstände dort – wie das auch schon bei meinem Vorredner herauskam – richtig beantwortet ist oder nicht, ist eine andere Frage. Eine Erleichterung sehen wir jedoch durchaus darin, die Möglichkeit der nachbarschaftlichen Absprache zur Verkürzung von Abständen zu wählen und diese sogar bis auf Null herabzusetzen. Das haben wir in diesem Fall nicht, weil wir im jetzigen Gentechnikgesetz dazu verpflichtet sind, Abstände einzuhalten. Diese sind zwar nicht definiert, aber mit der Verkürzung der Anbauabstände auf Null würde es doch eine wesentliche Vereinfachung geben. Wir sehen dies als Vorteil. Das ist das eine. Wir müssen aber auch klar sagen und erkennen, dass der Landwirt, der sich dazu entscheidet, den Abstand zu verkürzen, letztendlich auch über die Folgen aufgeklärt wird. Das heißt, er unterliegt dann nach unserer Auffassung der Kennzeichnungspflicht, wenn die Produkte in den Verkehr gelangen sollen. Dies wird er im Regelfall nicht tun. Das heißt, den Regelfall wird es nur dann gehen, wenn es auf eine hofeigene Verwertung hinausläuft, also eine Verfütterung oder eine Verwertung in der Biogasanlage bei z.B. Mais. Dies geht natürlich

nicht - das muss man ganz klar sagen - wenn die Produkte in der Nachbarschaft nicht als Lebens- oder Futtermittel zugelassen sind. Derjenige, der den Anbauabstand verkürzt, müsste informiert werden, dass er sie zumindest im Zweifel nicht verfüttern darf, sondern einer anderen Verwertung zuwenden muss. Wie es hier zu einer schleichenden Kontamination kommen soll, ist mir nicht ganz klar. Natürlich kann man dem zustimmenden Landwirt durchaus einige Pflichten aus der guten fachlichen Praxis auferlegen, insbesondere was die Verschleppung usw. anbetrifft. Schon heute ist das gemeinsame Nutzen von Erntemaschinen gang und gäbe und wir finden es im ökologischen und konventionellen Landbau. Auch dort fahren die Maschinen zwischen den verschiedenen Beständen hin und her. Und es wird - nach meinem Kenntnisstand - nicht in jedem Fall auf eine Reinigung gedrängt, wenn eine Maschine aus dem konventionellen Bestand kommt, wo möglicherweise noch Körner drin sind, die mit Pflanzenschutzmittel behandelt sind. Diese Maschinen fahren ohne größere Reinigung in die ökologisch wirtschafteten Betriebe. Das gleiche gilt natürlich nicht bei Pflanzenschutzmitteln, aber bei gemeinsam genutzten Getreidetrocknungsanlagen. Auch da haben wir heute schon eine gemeinsame Nutzung, ohne dass dort ein großer Aufwand für eine Trennung betrieben wird. Deswegen sehen wir es auch kritisch, bei den Anbauabständen noch einmal eine Differenzierung herbeizuführen. Da müssen wir ja eines Tages Angst haben, dass wir als konventionelle Landwirte auch im Pflanzenschutzbereich Abstände zu ökologisch wirtschafteten Betrieben einhalten sollen. Das ginge dann doch sehr weit und wir haben ganz große Bedenken, was das anbetrifft.

Zu den Testkosten und der Risikobewertung: Damit ist für mich eigentlich gemeint, dass nicht grundsätzlich alles getestet werden muss, sondern tatsächlich nur in den Regionen, wo diese Kultur steht. Wobei man andererseits auch argumentieren kann, dass bei den Mindestabständen, die hier genannt sind, im Grunde eine Untersuchung obsolet ist, weil die Grenzwerte im Regelfall nicht überschritten werden. Natürlich kann jeder testen, so viel er will. Allerdings kann man dies dem GVO-Landwirt nicht unbedingt zumuten. Der Vorschlag, den Sie brachten, ist durchaus überdenkenswert. Allerdings stellt sich dann die Frage, ob in jedem Fall, also bei jeglichem Auffinden einer Auskreuzung in einem noch so kleinen Nachkommabereich, die Kosten durch den GVO-Landwirt übernommen werden, oder tatsächlich erst dann, wenn der Grenzwert von 0,9 überschritten wurde. So dass man sagt, der Landwirt, der die Probe veranlasst hat, wird dann im Zuge der Entschädigungsregelung mit entschädigt.

Zu den Preisen: Frau Happach-Kasan fragte nach den Preisen für Mais. Das, was dort im Augenblick draußen an Mais steht, diese knapp 2.700 Hektar, dabei dürfte es sich im Wesentlichen um Silomais handeln. Gleichwohl hat aber der Deutsche Raiffeisenverband sehr klar gemacht, dass er die Ware - wenn es denn Körnermais ist, der in den Verkehr gelangt und auch gekennzeichnet werden muss - ohne weitere Beprobung und ohne Probleme abnehmen werden. Es wird dort keine preisliche Differenzierung geben, denn dieser Mais geht ins Tierfutter, wo er zu dem 75 % gentechnisch veränderten Sojaschrot gelangt, und dann sowieso komplett einer Kennzeichnung unterliegt. Eine preisliche Differenzierung haben wir da im Augenblick überhaupt nicht. Wir haben aber insofern eine preisliche Differenzierung, als dass der Mais in den Vereinigten Staaten im Augenblick sehr günstig ist. Sie dürfen nicht nach Europa importieren, aber unsere Viehhalter schielen immer nach Amerika, weil dort der Mais sehr günstig ist. Und die Argentinier, die zurzeit die einzigen sind, die noch gentechnikfreien Mais liefern können, lachen sich ins Fäustchen und veranschlagen Aufschläge von 70 Euro pro Tonne.

Vorsitzende: Gut, danke schön. Wir haben jetzt leider nur noch sehr wenig Zeit, die Fraktionen müssen um drei Uhr zu ihren Sitzungen, aber die meisten haben sowieso keine Redezeit mehr. Also dürfen jetzt aus den großen und kleinen Fraktionen noch ganz kurz einen Satz sagen: Herr Dr. Miersch, Herr Dr. Lehmer, Herr

Röspel und Frau Behm: Und dann wären Sie aufgefordert, mit einem ebenso kurzen Satz zu antworten. Bitte schön, Herr Dr. Miersch.

Abg. Dr. Matthias Miersch: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Rademacher, Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein und Frau Schimpf. Und zwar zu dem Eindruck, den Sie eben hier hinterlassen haben, Herr Rademacher, was die Vereinbarungen anbetrifft, die nach § 16 b möglich sind. Wie wir hier heute gehört haben, können ganz viele Interessen betroffen sein, wie z.B. die der Imker, der Nachbarn, der Maschinenringe usw. Die Frage ist: Halten Sie es überhaupt für machbar, solche Vereinbarungen zu schließen und damit das Risiko für denjenigen, der eine solche Vereinbarung eingeht, auszuschließen, sich evtl. anderweitig gegenüber Dritten haftbar zu machen? Es geht auch um die Frage, wie man eigentlich diese Dritten informiert. Muss man sie informieren? Muss man in das Gesetz schreiben, dass Maschinenringe z. B. informiert werden müssen, wenn von der guten fachlichen Praxis abgewichen wird? Und müssen wir nicht auch in irgendeiner Form Fristen vereinbaren, beispielsweise hinsichtlich der Anbauplanung?

Abg. Dr. Maximilian Lehmer: Die Zeit ist für diese komplexe Thematik sicher zu kurz. Ich wollte einmal feststellen, dass es leider so ist, dass eine moderne Technologie wie die Grüne Gentechnik nur bzgl. ihrer Risiken diskutiert wird. Ich hätte dazu aber auch konkrete Fragen. Wir haben hier die seltene Chance, nicht von Null anzufangen, sondern wir haben weltweit – wie wir gehört haben – über hundert Millionen Hektar und über zehn bis zwölf Jahre Anbauerfahrung bei einer großen Zahl von Landwirten. Warum nutzen wir nicht diese Erfahrungen, die es dort gibt? Konkret, welche Risiken lassen sich aus dem bisherigen langjährigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen erkennen? Gibt es eine konkrete Definition dafür? Zweitens: Gibt es konkrete Schadensfälle bei Mensch, Tier und Umwelt? Wenn ja, wie konkret können die gefasst werden? Und Drittens - ich denke das ist eine ganz wichtige Frage: Reichen die derzeitig praktizierten Verfahren zur Risikoabschätzung - es wird ja auch gerade immer die EFSA kritisiert - aus? Entsprechen sie dem aktuellen Stand der Wissenschaft? Wenn ja, dann müssen wir sie akzeptieren. Ich bitte auch hier um eine ganz klare Auskunft. Die Frage der Risiken steht mit Recht im Mittelpunkt. Auch in der Novelle des neuen Gentechnikgesetzes steht die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt ganz oben. Dazu sollen wir stehen, aber mir kommt die Abwägung zwischen Chancen und Risiken einfach zu kurz. Dazu noch kurz eine Anmerkung zu Dr. Prinz zu Löwenstein: Sie sehen immer nur das Risiko für den gentechnikfreien Anbau. Ich bin auch Pflanzenbauer und frage Sie als Vertreter des ökologischen Anbaus: Sehen Sie denn gar keine Chancen in der Verbesserung der Resistenzeigenschaften z. B. für Phytophthora-resistente Kartoffeln, um 8 bis 10 Fungizidbehandlungen los zu werden, und um auch dem ökologischen Landbau mit dieser pflanzenschutzmittelfreien Produktionsweise eine Chance zu geben? Es wäre reizvoll, diese Diskussion weiter zu führen.

Abg. René Röspel: Frau Prof. Broer hat deutlich gesagt, dass Gentechnik veränderte Pflanzen sicher sind. Das war eine interessante Feststellung. Ich bin zugegebenermaßen etwas verwirrt, weil die Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie im letzten Satz ihrer Stellungnahme sagt, dass die Freiheit von Einträgen nicht zu garantieren ist. Das heißt, es wird eine Vermischung geben. So steht es in Ihrem Papier drin, ich habe jetzt nur zitiert. Von daher bin ich sehr irritiert, warum Sie dann nicht – wenn es ein geringes Risiko gibt - einem Haftungsfonds zustimmen oder ihn auferlegen. Dies sehe ich aus forschungspolitischer Sicht, weil die öffentliche Hand ja einen Großteil der Grundlagenforschung trägt und ich erwarten würde, dass die Wirtschaft mindestens über einen solchen Fonds, der auch Forschungsinstitute oder öffentliche Institute beinhaltet

ten wird, die Haftungsrisiken abmindert. Wenn dies nicht der Fall ist, sieht das für mich so aus, als ob Sie das Risiko einfach auf diejenigen abwälzen wollen, die gentechnikfrei arbeiten möchten. Wenn das Risiko gering ist, warum dann keinen Fonds?

Abg. Cornella Behm: Vor dem Hintergrund, dass Landwirtinnen und Landwirte das in der Praxis umzusetzen haben, was Politikerinnen und Politiker an ihren Schreibtischen aufschreiben bzw. aufgeschrieben kriegen, frage ich Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein und Herrn Dr. Willand: Wie stehen Sie dazu, dass es zu der Verordnung zur guten fachlichen Praxis, die in dieser Woche abschließend im Bundesrat beraten wird, einen Änderungsantrag, meines Wissens von Sachsen, gibt? Dieser will nicht nur regeln, dass spätestens drei Monate vor Aussaat der GVO-Anbauer seinem Nachbarn dieses mitzuteilen hat, sondern dieser Änderungsantrag will jetzt auch noch verlangen, dass der Nachbar innerhalb eines Monats darauf antworten soll. Ich frage Sie, wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Regelungen im § 16 der Gentechnikgesetznovelle? Vor allen Dingen dann, wenn man berücksichtigt, dass möglicherweise der Landwirt, der Nachbar, diese Mitteilung gar nicht bekommen hat, weil der Flächeninhaber, der Bewirtschafter, sie nicht weitergereicht hat. Und - sollte dieser Änderungsantrag durchkommen - wenn es zu einem unverschuldeten Versäumnis des Nachbarn zu einer Rückmeldung kommt, wie praxisfest ist dann diese Regelung in unserem neuen Gentechnikgesetz?

Dr. Jens Rademacher: Diese Absprache zur Verkürzung der Abstände kann natürlich nur gelten, solange unbeteiligte dritte Landwirte nicht betroffen sind. Das heißt, wenn ein dritter Nachbar in der Umgebung ist, z.B. ein Ökolandwirt, oder was für eine Wirtschaftsweise auch immer, kann dieser Abstand nur so weit verkürzt werden, dass dieser Landwirt nicht betroffen ist. Das ist schon einmal das Erste und das sollte ganz klar sein. Das Zweite ist: Ob da nun innerhalb des Mindestabstandes Pflanzen der gleichen Kultur stehen oder nicht, ist für die Frage des Austrags von Pollen in alle Richtungen relativ unerheblich, denn der Mais wird auch blühen und auch Pollen verfrachten, wenn dort nebenan kein Mais steht, sondern möglicherweise andere Kulturen wie Raps, wo dann andere Insekten sehr viel eher hineingehen. Ganz klar, derjenige, der dem zustimmt, den Abstand zu verkürzen oder der das Angebot annimmt, muss sich nach wie vor mit allen anderen Nachbarn, die da sind und dem nicht zustimmen, abstimmen, und kann nur insoweit die Abstände verkürzen.

Dr. Bernward Garthoff: Zur Frage des Fonds: Dies ist eine Frage des ordnungspolitischen Rechts. Es ist aus unserer Sicht verfassungsmäßig nicht nachvollziehbar. Aber lassen Sie mich zwei andere Punkte mit einführen. Für die Pflanzenbiotechnologie sind eigentlich keine spezifischen Haftungsregelungen erforderlich. Man muss einfach davon ausgehen, dass dies eine Technologie ist, die seit immerhin dreißig Jahren da ist und auch entsprechend abschätzbar ist. Deswegen ist sie aus unserer Sicht auch abschätzbar, ohne dass ein entsprechender Fonds, der auch zudem noch grundgesetzwidrig ist, dargestellt wird. Entschädigungs- oder Ausgleichfonds verzichten auf das Zurechnungskriterium der individuellen Verursachung von Schäden, und ein sorgfältig handelndes Mitglied des Kollektivs zur Fondsfinanzierungsverpflichtung muss durch seine Fondsbeiträge für jemanden einstehen, der unsorgfältig oder sogar vorsätzlich handelt. Insofern stellt sich das für uns in dieser Form gar nicht dar. Es ist auch nicht die Frage der Sicherheit des Produktes, denn die Sicherheit des Produktes ist dargestellt. Aber es hat damit nichts zu tun.

Katrin Brockmann: Ich möchte zum Risiko oder zur Risikobewältigung nur anmerken, dass eine wesentliche Vorgabe der Richtlinie - das Monitoring - seit Jahren nicht angewandt wird, sondern frühestens nächstes Jahr für das zugelassene MON 810 beginnt. Für Amflora wissen wir es noch nicht und damit ist vielleicht Ihre Frage ein bisschen geklärt. Wir haben ganz wenige Kenntnisse zu den Risiken, weil die eigentlich eingebauten Kontrollmechanismen bislang nicht angewandt wurden.

Ich möchte noch kurz zur Mantelsaat zurückkommen. In der Begründung zur Rechtsverordnung wurde dargelegt, dass die jetzigen Abstände im Prinzip auf eine 0,9 %-Kennzeichnungsschwelle hin angelegt worden sind. Die Untersuchungen, die zitiert werden, kommen zu Auskreuzungen von 0,76 im Höchstfall. Es wurde dargelegt, dass dies für die praktische Landwirtschaft, wenn man vom Endprodukt ausgeht, unpraktisch ist. Insofern ist unser Einwand - genauso wie von den Befürwortern - dass die Abstände, so wie sie jetzt vorgesehen sind, nicht wissenschaftlich haltbar sind, weil man von weiteren Abständen ausgehen muss. Um auf die Mantelsaaten zu kommen; nach meiner Kenntnis gibt es ganz klare Untersuchungen, dass die Mantelsaaten vor allem vor Pollenausstrahlung in der unmittelbaren Nachbarschaft schützen. Wenn wir jetzt aber davon ausgehen, dass gerade auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer sehr große Schläge bestehen, wo mit größeren Pollenmengen zu rechnen ist und höchstwahrscheinlich eine Mantelsaat nichts nutzen würde. Ich kenne auf jeden Fall keine Untersuchung, die von solch großen Flächen, wie jetzt veranschlagt, ausgeht.

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein: Zur Frage der freiwilligen Vereinbarungen: Sie haben die Probleme völlig richtig benannt. Die Auskreuzung ist in dem Fall nicht das Problem, sondern andere Vermischungen. Da sind die Mährescher ein Aspekt, der nicht genannt worden ist. Wenn ich Verpächter bin und gar nicht weiß, dass auf meinen Acker Gentechnik zugelassen worden ist und aufwächst, habe ich auch keine Ahnung, wie damit weiter umgegangen wird und was mit dem Wert dieser Fläche für mich ist. Dritter Punkt: Wohin werden eigentlich die Ernteprodukte verteilt? In aller Regel werden sie verfüttert, aber kein Bauer wird sich darauf festlegen lassen, dass er diese Produkte verfüttert. Mit anderen Worten, da gibt es jede Menge Unwägbarkeiten. Ganz absurd ist die Idee, Frau Behm, dass man sagt, der Eigentümer wird informiert und wenn der den Pächter nicht weiter informiert, dann hat der auch schon zugestimmt. Das ist völliger Unsinn. Es ist doch so, dass, wenn ich nicht will, dass auf diese Schutzmaßnahmen verzichtet wird, ich mich doch äußern würde. Und wenn ich will, dass der Mensch einfach macht, was er will, dann kann ich das auch durch Stillhalten tun. Es ist notwendig, dass derjenige, der etwas dulden muss, das auch deutlich sagt und wenn er es nicht sagt, dann muss der Nachbar die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen. Dass Verpächter ganz oft in irgendwelchen Städten und gar nicht auffindbar sind, zeigt, dass das so gar nicht funktionieren würde. Wichtig ist, dass man weiß, wo diese Flächen sind. Und wenn das nun schon gemacht werden muss, dann ist es erforderlich, dass diese Flächen auch im Flächenregister mit einer anderen Farbe oder Kennzeichnung erscheinen. Dann kann sich jeder darauf einrichten, was da passiert.

Für die Frage von Herrn Dr. Lehmer bin ich sehr dankbar. Natürlich ist der ökologische Landbau auch auf züchterische Verbesserung angewiesen. Das Spannende ist, dass jetzt z. B. beim Maiswurzelbohrer die Saatenunion - ein mittelständisches deutsches Zuchtunternehmen - es ohne Gentechnik geschafft hat, einen Maiswurzelbohrer resistenten Mais zu züchten, und zwar durch ganz normale Selektion. Dieser Fall zeigt - genauso wie die Firma AVEBE, die in der Lage sind, diese monostarke Kartoffel herzustellen, die BASF mit Gentechnik herstellt - dass sehr viele Potenziale da sind, die wir nutzen können und sollen. Wir sollten Innovation nicht auf den schmalen Bereich der Gentechnik eingrenzen. Es wird aber leider in der gesamten Forschungspolitik so gehandhabt und das ist verkehrt. Da wird zu einseitig auf ein Pferd gesetzt.

Prof. Dr. Inge Broer: Zuerst zu der Frage der Erfahrungen in den USA, die wir nutzen sollten. Das ist völlig richtig. Es gibt Erfahrungen im Ausland, vor allem in den USA, auch mit Koexistenz, weil es auch dort bestimmte Bereiche gibt, wo Prämienerzeugnisse gemacht werden, die nur bestimmte Inhaltsstoffe haben können. Da hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Einhaltung dieser Schwellenwerte deutlich erleichtert wird, auch in ganz großen Umgebungen mit fast ausschließlich Bt-Mais. Das ist also durchaus mit vernünftigen Koexistenzregelungen machbar. Dies ist jetzt gerade in Sevilla auf einer Tagung vorgestellt worden.

Zur Frage Schadensfälle: Bis jetzt gibt es keine Schadensfälle. Es gibt zwei Fälle, wo man ein Risiko einer transgenen Pflanze während der Begleitforschung festgestellt hat, die ich für absolut wichtig halte. Ich habe nie gesagt, dass gentechnisch veränderte Pflanzen sicher sind. So eine pauschale Äußerung würde ich nie machen. Ich betreibe Sicherheitsforschung. Ich habe gesagt, wir wissen mehr über diese als über jede andere Pflanze. Auch die zugelassenen Pflanzen, die von der EFSA genannt werden, sind sicher. Das heißt auch, dass ich sage, dass die EFSA-Untersuchungen ausreichend sind. Ich bin selber beratendes Mitglied der EFSA, wo ich bei manchen Sitzungen dabei bin. Ich bin manchmal sehr über die Detailtreue erstaunt, mit der das untersucht wird. Die Wissenschaftler, die in dem GMO-Panel sitzen, sind alles aktive Wissenschaftler, die mit den aktuellen Methoden vertraut sind. Dem würde ich also auf jeden Fall trauen.

Daten zu den Mantelsaaten sind auch für ganz große Schläge gemacht worden und auch da hat sich gezeigt, dass die Schlaggröße keinen Einfluss hat. Daten zur Verschleppung von GVO-Saatgut bei der Ernte sind ebenfalls im Erprobungsanbau gemacht worden.

Das Monitoring wird bei MON 810 seit vielen Jahren mit Monitoringplänen durch mehrere Institutionen gemacht. Dies ist auch nachvollziehbar, unter Biosicherheit einsehbar und von der EFSA genehmigt. Für die Amflora gibt es mit dem Antrag auf die Zulassungsgenehmigung einen Monitoringplan, der für jede Zulassung vorgesehen ist. Insofern sollten Sie sich noch ein bisschen über diese Dinge informieren. Die Auskreuzung/Koexistenz bezieht sich nicht auf Sicherheit, sondern bezieht sich auf eine Verfahrenskennzeichnung, weil diese Pflanzen sicher sind. Aber sie sollen gewährleisten, dass Leute, die kein GVO wollen, diese auch nicht bekommen können. Es hat also mit Sicherheit nichts zu tun.

Dr. Achim Willand: Ich bin zu Abwicklungsproblemen bei den Absprachen zwischen Nachbarn gefragt worden. Ich hatte ja gesagt, dass ich diese Regelung insgesamt nicht für richtig halte. Wir können die Einhaltung von Vorsorgepflichten nicht zur Disposition der Betroffenen geben - bei aller Liebe zu den Unternehmen, die im Verband von Herrn Prinz zu Löwenstein organisiert sind - das können wir nicht machen, und schon gar nicht können wir es zur Disposition des schweigenden Nachbarn machen. „Schweigen“ hat im Rechtsverkehr normalerweise keinen Erklärungswert. Dadurch kommen keine Verträge zustande. Hier geht es letztlich um einen Vertrag, und eine Einwilligung kommt immer erst zustande, wenn man eine Willenserklärung abgibt. Solange man das nicht gemacht hat, ist man nicht gebunden. Da gibt es ganz wenige Fälle bei Handelsgeschäften unter Kaufleuten, usw. Man muss ja sehen, dass man es hier wahrscheinlich mit zwei Landwirten zu tun hat, deren tägliches Geschäft es nicht ist, sich gegenseitig zu informieren um den anderen bösgläubig zu machen, nach dem Motto: „Ich habe dich ja darüber informiert, was ich hier vorhabe und wenn du nicht reagierst, hat es diese oder jene Konsequenz.“ Dies halte ich für völlig unpraktikabel und ich vermutete, dass es da sehr viele Streitfälle geben wird. Und dass Fälle, in denen wirklich eine schriftliche Vereinbarung zustande kommt, wenige sein werden und die Mehrfälle darin bestehen werden, dass der GVO-Anbauer seinen Nachbarn informiert und der dann nicht so reagiert, wie er sich das vorstellt. Dann entsteht

ein endloser Streit darüber, ob ich ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig informiert worden bin und rechtzeitig reagiert habe.

Mute Schlimpf: Ich schließe mich bei den Antworten auf die Frage von Herrn Dr. Miersch sowie den Äußerungen von Herrn Dr. Willand und Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein völlig an. Ich möchte nur noch einen Punkt ergänzen. Es ist jetzt im Gentechnikgesetz vorgesehen, dass der Nachbar informiert werden muss. Alle Lohnunternehmer sagen, dass sie nicht wissen, was auf diesen Beständen wächst, egal, ob sie da jetzt zum Säen oder zum Ernten kommen. Das heißt, eine Informationspflicht gilt nicht nur für den Besitzer der Fläche, sondern sie muss auf andere Akteure ausgeweitet werden, die auf dieser Fläche tätig werden, wie z. B. Lohnunternehmer. Teilweise nutzt man ja auch den Mähdrescher gemeinsam mit Nachbarn. Die sind auch nicht darüber informiert, was auf jedem Bestand des Nachbarn wächst.

Zum Risiko am Beispiel von Amflora: Die Weltgesundheitsorganisation sagt eindeutig, dass sich die verwendete Antibiotikaresistenz in der Amflora, auf ein Antibiotikum bezieht, das die WHO als zentral im Kampf gegen die Tuberkulose ansieht. Die Tuberkulose nimmt weltweit zu und gerade bei mehrfach resistenten Antibiotika fordert die WHO eine stringente kohärente Strategie, diese Reserveantibiotika zu erhalten. Die EFSA setzt sich einfach so darüber hinweg, obwohl sie es hätte wissen müssen. Obwohl die Europäische Agentur für Arzneimittel sehr britisch höflich, aber doch relativ eindeutig noch einmal darauf hingewiesen hat, sagt die EFSA, das dies irrelevant oder unwahrscheinlich sei. Man muss schon akzeptieren, wer zu welchem Thema sprechen darf. Die EFSA ist für die Risikobewertung von Lebensmitteln zuständig und nicht zur Risikobewertung von Antibiotikaresistenzen. Da gibt es andere Akteure. Die haben sich eindeutig geäußert und die EFSA hat das ignoriert.

Vorsitzende: Einen Dank an alle Experten, Sachverständigen und Abgeordneten für ihre engagierten Beiträge, die guten Fragen und das geduldige Zuhören. Ich hoffe, es war interessant und ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend.

Schluss der Sitzung: 15:09 Uhr

Ulrike Höfken, MdB
Vorsitzende